

Satzung der Universität Klagenfurt¹ nach Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)

Präambel: Bestimmung der Universitäten nach UG 2002

„Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Universitäten sind Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Forschung und in forschungsgeliteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind.“ (§ 1 UG 2002)

Entwicklung der Universität Klagenfurt

Die Universität Klagenfurt hat ihr Leistungsangebot seit Beginn der 90er Jahre auf der Basis eines kontinuierlichen Planungsprozesses weiterentwickelt und ihre Organisationsstruktur im Rahmen der gesetzlichen und budgetären Möglichkeiten angepasst. Wichtige Meilensteine waren dabei die Einführung der Fakultätengliederung, der Ausbau der Bereiche Informatik, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften, sowie die Einführung neuer und moderner Studien in beiden Fakultäten. Die wachsende nationale und internationale Anerkennung und die erfolgreich verstärkten Drittmittelaktivitäten belegen die Qualität der erbrachten Wissensleistungen. Zunehmend setzt die Universität ihr wissenschaftliches Potential aber auch für die Anliegen der Menschen in der Alpen-Adria-Region und insbesondere Kärntens ein. Sie erfüllt damit eine Brückenfunktion zu ihrem Umland und trägt zur weiteren Entwicklung in Bildung, Kultur, Politik, Sozialwesen und Wirtschaft in dieser Region bei. Wichtige schriftliche Fixierungen dieses Entwicklungsprozesses erfolgten vor allem im „Kärntner Konzept 1993“, im „Entwicklungskonzept 1998“ und in der Satzung gem. UOG 1993. Hierauf aufbauend hat der Gründungskonvent der Universität Klagenfurt unter Berücksichtigung weiterer interner Planungspapiere und insbesondere der Ergebnisse des vom Rektorat im Jahre 2001 initiierten Profilbildungsprozesses einen Orientierungsrahmen „Universität Klagenfurt: Profil und Organisation“ für die weitere Entwicklung der Universität und damit auch für diese Satzung erarbeitet.

Profil der Universität Klagenfurt

Die Universität hat eine klare und überschaubare Struktur, sie entwickelt sich zu einer echten Campus-Universität mit zahlenmäßig begrenzten aber attraktiven Themenschwerpunkten. Diese werden im Spannungsfeld von Reflexion und Praxis in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden vorrangig interdisziplinär bearbeitet und erforscht:

Profil der Universität Klagenfurt	Themenschwerpunkte in Forschung und Lehre/Studium <ul style="list-style-type: none">• Medien und Information• Beratung und Therapie• Sprache, Geschichte, Gesellschaftsentwicklung• Bildungsforschung• Öffentliche Güter, Gesundheit, Umwelt• Entwicklung und Management von kleinen und mittleren Unternehmen• Geschäftsprozesse, Software und Anwendungssysteme
	In der Umsetzung dieser Themenschwerpunkte zeichnet sich die Universität Klagenfurt aus <ul style="list-style-type: none">• als Stätte hoher Forschungs-, Lehr-/Studier- und Lebensqualität• durch Anwendungsorientierung in Forschung und Lehre• durch Interdisziplinarität• durch strategische regionale und internationale Kooperationen• als internationale Drehscheibe für den Wissensaustausch durch Tagungen, Konferenzen und Gastvorträge

Diese Satzung soll kontinuierlich weiterentwickelt und an die Bedürfnisse einer modernen Universität Klagenfurt angepasst werden. Insbesondere sollen die in dieser Satzung getroffenen Regelungen innerhalb der Funktionsperiode des ersten Senats nach UG 2002 evaluiert werden.

¹ Beschluss des Senates in der Sitzung vom 9.06.2004

TEIL A: Organisatorische Regelungen

§ 1 Organisationsstruktur und Organisationseinheiten

- (1) Die Universität Klagenfurt ist in folgende Organisationseinheiten gegliedert:
 - Fakultäten (§§ 2-4), Institute (§ 5) und Besondere Fakultäre Einrichtungen (§ 9),
 - Universitätszentren (§ 6),
 - Zentrale Service-Einrichtungen (§ 7),
 - Besondere Universitäre Einrichtungen (§ 8).
- (2) An der Universität Klagenfurt wird ein Studienrektorat als das gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständige monokratische Organ eingerichtet (Teil B § 3).
- (3) Die Universität kann gemäß § 10 UG 2002 Gesellschaften, Stiftungen und Vereine gründen und sich daran beteiligen, sofern diese Gründung oder Beteiligung der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden (siehe § 10).
- (4) Universitätszentren sowie Besondere Universitäre und Fakultäre Einrichtungen haben sich jeweils eine ihren Aufgaben entsprechende Organisationsstruktur zu geben und diese in einer Geschäftsordnung festzulegen. Jedenfalls ist dabei ein beratendes Gremium vorzusehen, in dem alle entsendenden Organisationseinheiten vertreten sind, und das eine den Gegebenheiten adäquate Mitbestimmung der einzelnen Mitglieder-Gruppen ermöglicht. Über die Geschäftsordnung von Universitätszentren und Besonderen Universitären Einrichtungen entscheidet die Rektorin/der Rektor nach Anhörung des Senats, über diejenige von Besonderen Fakultären Einrichtungen die Rektorin/der Rektor nach Anhörung der Fakultätskonferenz.

§ 2 Fakultäten

- (1) Fakultäten sind Organisationseinheiten, die aus mehreren fachverwandten oder einander aus sonstigen wissenschaftssystematischen Gründen nahe stehenden Instituten und Besonderen Fakultären Einrichtungen bestehen.
- (2) Folgende Fakultäten sind eingerichtet:
 - Kulturwissenschaften
 - Wirtschaftswissenschaften und Informatik
 - Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (Klagenfurt, Graz, Wien)Darüber hinaus ist die Einrichtung einer Fakultät für technische Wissenschaften vorgesehen.

§ 3 Fakultätsleitung

- (1) Leiterin/Leiter einer Fakultät ist die Dekanin/der Dekan. Sie/Er wird durch eine Prodekanin/einen Prodekan vertreten.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan sind von der Rektorin/vom Rektor auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät aus dem in § 97 Abs. 1 und § 122 Abs. 5 UG 2002 bestimmten Kreis für eine Funktionsperiode von 2 Jahren einzusetzen. Die Fakultätskonferenz ist von der Rektorin/vom Rektor vorher dazu zu hören.
- (3) Die Aufgaben der Dekanin/des Dekans bzw. der Prodekanin/des Prodekans sind:
 1. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der Fakultät, insbesondere Koordination der Organisationseinheiten der Fakultät,
 2. Vorbereitung und Abschluss der Zielvereinbarungen für die Fakultät mit dem Rektorat,
 3. Vorbereitung und Abschluss der Zielvereinbarungen für die einzelnen Organisationseinheiten der Fakultät mit deren Leiterinnen und Leitern im Namen des Rektorats,
 4. Anhörung der Fakultätskonferenz zu den Zielvereinbarungen,
 5. Stellungnahme zu und Weiterleitung von Anträgen aller Art der Organisationseinheiten an Senat und Rektorat,

6. Mitwirkung an Berufungsverfahren und an Berufungsverhandlungen mit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 7. Erledigung von Personalangelegenheiten im Namen des Rektors einschließlich der Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
 8. Zuweisung von Stellen (außer für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren) an die Organisationseinheiten,
 9. Zuweisung von Ressourcen an die Organisationseinheiten im Rahmen der Zielvereinbarungen,
 10. Leitung der Fakultätskonferenz.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben hat die Dekanin/der Dekan die von Fakultätskonferenz beschlossenen Empfehlungen zu berücksichtigen. Sie/Er ist verpflichtet, der Fakultätskonferenz über ihre/seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.
 - (5) Die Rektorin/Der Rektor kann eine Dekanin/einen Dekan im Hinblick auf die Größe der jeweiligen Fakultät von der Erfüllung ihrer/seiner Dienstpflichten als Universitätsprofessorin/als Universitätsprofessor in Forschung und Lehre für die Dauer der Ausübung ihrer/seiner Funktion ganz oder teilweise entbinden.
 - (6) Die Dekanin/Der Dekan darf nicht gleichzeitig die Funktion einer Rektorin/eines Rektors, Studienrektorin/Studienrektors oder einer/eines Vorsitzenden des Senats bzw. deren Stellvertretungen ausüben. Dekaninnen und Dekane nach UOG 1993 sind hiervon nicht betroffen.
 - (7) Die Rektorin/Der Rektor kann die Dekanin/den Dekan bzw. die Prodekanin/den Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode abberufen. Die Fakultätskonferenz ist dazu zu hören.
 - (8) An jeder Fakultät ist von der Rektorin/vom Rektor ein Dekanat bzw. ein Büro der Dekanin/des Dekans einzurichten.

§ 4 Fakultätskonferenz

- (1) An jeder Fakultät ist eine Fakultätskonferenz eingerichtet.
- (2) Die Aufgaben der Fakultätskonferenz sind insbesondere:
 1. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans,
 2. Diskussion der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät und der Rektorin/dem Rektor,
 3. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Errichtung und Auflassung von Organisationseinheiten der Fakultät,
 4. Anforderung von Berichten und Informationen der Dekanin/des Dekans zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches,
 5. Diskussion des Entwicklungsplanes der Universität.
- (3) Die Fakultätskonferenz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fakultät zu informieren. Die Dekanin/Der Dekan und die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät sind verpflichtet, der Fakultätskonferenz alle nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Fakultätskonferenz gehören an:
 1. die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan,
 2. die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät,
 3. 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 97 Abs. 1 UG 2002,
 4. 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
 5. 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
 6. 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten,
 7. 1 Vertreterin bzw. 1 Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
- (5) Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen.
- (6) Pro Semester ist mindestens eine Sitzung der Fakultätskonferenz fakultätsöffentlich abzuhalten.
- (7) Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch die Dekanin/den Dekan unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg.

- (8) Eine Sitzung der Fakultätskonferenz ist binnen zwei Wochen von der Dekanin/vom Dekan einzuberufen, wenn dies wenigstens sechs seiner Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 3 unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- (9) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden von der Dekanin/vom Dekan oder von der Prodekanin/vom Prodekan geleitet.

§ 5 Institute

- (1) Institute sind Organisationseinheiten, in denen fachlich eng verwandte Gebiete zusammengefasst werden und denen die Organisation und Durchführung von Forschung und Lehre im unmittelbaren fachlichen Bereich obliegt.
- (2) Die an einer Fakultät eingerichteten Institute sind im Organisationsplan des Rektorates festgelegt.
- (3) Institute können weiter untergliedert sein, die Untergliederungen sind jedoch keine Organisationseinheiten im Sinne des UG 2002.
- (4) Leiterin/Leiter eines Instituts ist die Institutsvorständin/der Institutsvorstand. Sie/Er wird durch eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten.
- (5) An jedem Institut wird eine Institutskonferenz eingerichtet. Die Aufgaben der Institutskonferenz sind insbesondere:
 - a. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Instituts an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der Institutsvorständin/des Institutsvorstands und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
 - b. Erarbeitung von allgemeinen Empfehlungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung),
 - c. Diskussion der Zielvereinbarungen mit der Fakultät und etwaigen Untergliederungen des Instituts,
 - d. Diskussion der das Institut betreffenden Studienangelegenheiten,
 - e. Diskussion des jährlichen Berichtes des Instituts an die Rektorin/den Rektor betreffend die Evaluation gemäß Teil C § 3 dieser Satzung,
 - f. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Errichtung und Auflassung von Untergliederungen des Instituts,
 - g. Anforderung von Berichten und Informationen der Institutsvorständin/des Institutsvorstands zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches.
- (6) Der Institutskonferenz gehören an:
 - a. Die dem Institut zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 97 Abs. 1 UG 2002
 - b. In gleicher Zahl beziehungsweise mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der dem Institut zugeordneten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
 - c. In gleicher Zahl beziehungsweise mindestens zwei Studierende,
 - d. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Allgemeinen Bediensteten.
- (7) Ist einem Institut nur eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor gemäß § 97 Abs. 1 UG 2002 zugeordnet, so führt diese/dieser zwei Stimmen in der Institutskonferenz.
- (8) Die Institutsvorständin/Der Institutsvorstand und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind von der Rektorin/vom Rektor auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Instituts aus dem in § 97 Abs. 1 und § 122 Abs. 5 UG 2002 bestimmten Kreis für eine Funktionsperiode von 2 Jahren einzusetzen. Die Institutskonferenz ist dazu zu hören. Die Stellungnahme der Institutskonferenz ist der Rektorin/dem Rektor bekannt zu machen.

§ 6 Universitätszentren

- (1) Universitätszentren sind Organisationseinheiten, die vorwiegend und längerfristig transdisziplinäre Aufgaben fakultätsübergreifend wahrnehmen.

- (2) Die Mitglieder eines Universitätszentrums werden überwiegend von den Instituten der Fakultäten unter Festlegung des jeweiligen Arbeitszeitanteils delegiert.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter eines Universitätszentrums und ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von der Rektorin/vom Rektor eingesetzt. Das beratende Gremium gemäß Teil A § 1 Abs. 4 dieser Satzung ist von der Rektorin/vom Rektor vorher dazu zu hören.
- (4) Die Einrichtung folgender Universitätszentren ist vorgesehen:
 - a) Kurzfristig:
 - UZ für interregionale Studien
 - UZ für Bildungsforschung, Didaktik, Lehrerinnen- und Lehrerbildung
 - b) Mittelfristig
 - UZ für universitäre Weiterbildung (Aufgaben: Weiterbildungsforschung, Koordination, Qualitätssicherung, Außendarstellung, Overheadverwaltung)

§ 7 Zentrale Service-Einrichtungen

Zentrale Service-Einrichtungen sind:

- **Universitätsbibliothek**

Die Universitätsbibliothek ist öffentlich und hat folgende Aufgaben:

 - Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zum Studium und zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Informationsträger und Informationsquellen.
 - Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens.

Die Universitätsbibliothek ist als Zentralbibliothek organisiert. Sie erhält ihre alten Bibliotheksbestände im Sinne der Bewahrung von Kulturgütern. Die Universität wird diese besonderen Bibliotheksbestände nicht veräußern. Die Leiterin/Der Leiter der Universitätsbibliothek führt die Funktionsbezeichnung „Bibliotheksdirektorin“ bzw. „Bibliotheksdirektor“.
- **Zentraler Informatikdienst (ZID)**

Hauptaufgabe des ZID ist die Bereitstellung einer modernen und leistungsfähigen Computer-, Kommunikations- und Dienstleistungsinfrastruktur. Dazu gehören die Planung und der Betrieb des universitären Computernetzwerkes, der zentralen Serversysteme und des Telekommunikationssystems der Universität sowie die Bereitstellung von aufgaben- und anwendungsgerechten Services für Universitätsangehörige. Zu den Aufgaben gehören auch Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Die Leiterin/Der Leiter des ZID führt die Funktionsbezeichnung „Direktorin“ bzw. „Direktor“.
- **Universitätssportinstitut (USI)**

Das USI hat die Aufgabe, ein Lehr- und Kursprogramm hoher Qualität im Sport-, Bewegungs- und Gesundheitsbereich anzubieten. Zu den Aufgaben gehören auch Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Durchführung und Beschickung von akademischen Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen. Die Leiterin/Der Leiter des USI führt die Funktionsbezeichnung „Direktorin“ bzw. „Direktor“.
- **Jobservice**

Diese Einrichtung unterstützt Studierende bei der Vorbereitung auf das Erwerbsleben, Graduierte beim Berufseinstieg und Unternehmen bei der Personalsuche. Zu den Aufgaben gehören auch Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- **Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechter-Studien und –Forschung**

Die Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechter-Studien und –Forschung ist eine Organisationseinrichtung gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002. Die weiteren in § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 definierten Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung werden durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das Referat für Gleichstellung, Frauenförderung und Diskriminierungsschutz erfüllt.

§ 8 Besondere Universitäre Einrichtungen

Besondere Universitäre Einrichtungen sind:

- **Universitätskulturzentrum UNIKUM**

Der Wirkungsbereich des UNIKUM umfasst folgende Aufgaben:

- Durchführung kultureller, insbesondere auch der Öffentlichkeit zugänglicher Veranstaltungen, die in thematischem Zusammenhang mit dem Lehrangebot der Universität stehen und das Bildungsangebot der Universität auch durch besondere didaktische Formen abrunden.
- Durchführung von Kursen und Lehrgängen zu Kulturarbeit und Kulturmanagement sowie von Workshops mit Kulturschaffenden.
- Förderung der Kommunikation mit außeruniversitären Einrichtungen und Gruppen.

- **Robert-Musil-Institut für Literaturforschung/Kärntner Literaturarchiv**

Das Musil-Institut/Kärntner Literaturarchiv widmet sich

- der Erforschung, Dokumentation und öffentlichen Präsentation der Grundlagen und Zusammenhänge des literarischen Lebens im Länderdreieck Kärnten, Slowenien, Friaul,
- dem Erwerb, der sachgerechten Archivierung und der wissenschaftlichen Erschließung von Materialien zur Literaturgeschichte dieser Region, insbesondere von Vor- und Nachlässen Kärntner Autorinnen und Autoren beider Landessprachen,
- der Entwicklung von elektronisch unterstützten Editionsmodellen und textkritischen Erschließungsprogrammen.

Das Robert-Musil-Institut konserviert und bewahrt seine Archivbestände. Die Universität wird diese besonderen Archivbestände nicht veräußern.

- **Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation (ZGH)**

Das ZGH beschäftigt sich in Forschung und Lehre mit der Österreichischen Gebärdensprache und ihrer Vermittlung bzw. Anwendung, sowie mit Kommunikation und Bildung hörbehinderter und gehörloser Menschen. Im internationalen Kontext beteiligt sich das ZGH an der Forschung im Rahmen von "Deaf Studies" und untersucht Gebärdensprachen als Sprachtyp. Im Verbund von "integriert studieren" entwickelt das ZGH Dienste für hörbehinderte und gehörlose Studierende.

- **Zentrum für Evaluation und Forschungsberatung (ZEF)**

Im Zentrum für Evaluation und Forschungsberatung werden Forschungsprojekte an der Universität Klagenfurt in Fragen qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden unterstützt und beraten. Für externe Interessierte ist das ZEF Partner für Forschungsaufträge, insbesondere im Rahmen von Evaluationsprojekten. Das ZEF bündelt Methodenkompetenz über verschiedene Fächer und Organisationseinheiten der Universität hinweg.

- **Industriestiftungsinstitut eBusiness (biztec)**

Das Industriestiftungsinstitut eBusiness, kurz biztec, ist eine gemeinsame Einrichtung Kärntner Unternehmen und der Universität Klagenfurt. In stark anwendungsbezogener Forschung und Projektarbeit setzt sich biztec mit neuen Geschäftsmodellen, mit den zu deren Unterstützung erforderlichen Technologien (Business Technologies) sowie mit dem Übergang von der traditionellen in die vernetzte Wirtschaft („network economy“) auseinander.

- **SchreibCenter**

Die professionelle Auseinandersetzung mit der Schreibtätigkeit ist eine Aufgabe einer auf internationale Wettbewerbsfähigkeit bedachten Universität. Ziel des SchreibCenters der Universität Klagenfurt ist die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen universitären Schreibstandards insbesondere bei den Studierenden aber auch bei allen anderen Universitätsangehörigen. Dies wird durch ein entsprechendes Kursangebot, durch Beratung sowie durch interdisziplinäre Zusammenarbeit gewährleistet.

§ 9 Besondere Fakultäre Einrichtungen

Besondere Fakultäre Einrichtungen sind Organisationseinheiten, die innerhalb einer Fakultät solche transdisziplinären oder spezifischen Aufgaben wahrnehmen, die nicht den Instituten dieser Fakultät übertragen sind.

§ 10 Beteiligungen

Es bestehen folgende strategische Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen gemäß § 10 UG 2002:

- **build! Gründerzentrum Kärnten GmbH**

Diese Einrichtung unterstützt Studierende, Akademikerinnen und Akademiker bei der Vorbereitung auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit, insbesondere bei der Gründung innovativer Unternehmen. Zu den Aufgaben zählen auch die Durchführung gründungsbezogener Lehrveranstaltungen sowie von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

- **Gemeinnützige Privatstiftung Fachhochschule Technikum Kärnten**

Diese Privatstiftung ist Träger und Erhalter der Kärntner Fachhochschul-Studiengänge.

§ 11 Studienrektorin bzw. Studienrektor und Studienrektorat

Das für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständige monokratische Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor. Näheres wird in Teil B § 3 geregelt.

§ 12 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Die Universität Klagenfurt richtet gemäß § 42 Abs. 2 UG 2002 einen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein.

- (1) Aufgabe des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist es, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Zusammensetzung
 1. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus 11 Mitgliedern, jedes Mitglied hat ad personam ein Ersatzmitglied.
 2. Die elf Mitglieder setzen sich aus sechs Personen aus dem wissenschaftlichen Personal, drei Personen aus dem Kreis der allgemeinen Bediensteten und aus zwei Studierenden zusammen.
 3. Die elf Ersatzmitglieder setzen sich aus denselben Personengruppen in derselben Anzahl zusammen.
 4. Sofern dies aufgrund der Kandidat/inn/enlage möglich ist, wird auf eine ausgewogene Repräsentanz von Personen aus den drei Fakultäten geachtet.
- (3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entspricht der Funktionsperiode des Senats und endet mit der Konstituierung des jeweils nachfolgenden Arbeitskreises.
- (4) Entsendung
 1. Mit der Organisation und Durchführung der Entsendung der Personen aus dem wissenschaftlichen und allgemeinen Personal durch den Senat ist die/der jeweils amtierende Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beauftragt.
 2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden entsprechend den Bestimmungen des HSG 1998 entsendet
 3. Die anstehende Neubesetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen muss zeitgerecht vor Beginn einer neuen Funktionsperiode des Senats unter Angabe einer angemessenen Frist für die Abgabe einer Kandidaturerklärung öffentlich im Mitteilungsblatt bekannt gemacht werden. In der Ausschreibung sind Frauen und Männer gleichermaßen zur Kandidatur aufzufordern. Kandidaturerklärungen sind schriftlich beim amtierenden Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzureichen.
 4. Kandidaturerklärungen sind schriftlich beim amtierenden Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzureichen.
 5. Der amtierende Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erstellt einen Entsendungsvorschlag entsprechend den in Abs. 2 festgelegten Grundsätzen. Ist die Zahl der Kandidaturen für die vollständige Besetzung der Mitglieder der jeweiligen Gruppe (wiss. Personal bzw. allg. Bedienstete) zu gering, so hat sich der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen um weitere Kandidaturen zu bemühen.

6. Der Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wird zusammen mit der Liste der Kandidaturen dem Senat rechtzeitig mitgeteilt.
 7. Die Entsendung erfolgt nach Abstimmung im Senat.
 8. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.
- (5) Die/Der amtierende Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder entsandt wurde, und leitet diese bis zu Wahl der/des neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.
- (6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gibt sich eine Geschäftsordnung. Dabei ist zu beachten:
1. Mitglieder und Ersatzmitglieder arbeiten eng zusammen.
 2. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitglieds tritt das jeweilige Ersatzmitglied unverzüglich in die frei werdende Position ein.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes ist sinngemäß entsprechend Abs. 4 Z 4 vorzugehen.

§ 13 Wahlordnungen

- (1) **Wahlordnung für die Wahl der vom Senat gemäß § 21 Abs. 6 Z 1 UG 2002 zu wählenden zwei, drei oder vier Mitglieder des Universitätsrates:**
Näheres regelt der Senat.
- (2) **Ordnung zur Bestellung des gemäß § 21 Abs. 6 Z 3 UG 2002 weiteren Mitglieds des Universitätsrats:**
1. Die/Der Vorsitzende des Senats hat die vom Senat gemäß Abs. 1 gewählten und die von der Bundesregierung bestimmten Mitglieder des Universitätsrates zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und diese zu leiten. Dasselbe gilt für die darauf folgenden Sitzungen, bis die/der Vorsitzende des Universitätsrats gewählt ist.
 2. Vorschlagsberechtigt für das weitere Mitglied gemäß § 21 Abs. 6 Z 3 UG 2002 sind die Mitglieder des Universitätsrates sowie die/der Vorsitzende des Senats.
 3. Die Benennung erfolgt auf Basis einer Diskussion, deren Ergebnis die/der Vorsitzende des Senats zu einem Vorschlag erhebt. Dieser Vorschlag gilt als angenommen, wenn die Mitglieder ihm mehrheitlich zustimmen und keine Gegenstimme vorliegt. Enthaltungen zählen nicht als Gegenstimme.
 4. Wurde das siebente Mitglied benannt, hat die/der Vorsitzende des Senats die Verlautbarung des Ergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität durchzuführen und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Benennung zu informieren.
- (3) **Ordnung zur Wahl der/des Vorsitzenden des Universitätsrats sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters der/des Vorsitzenden:**
1. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Universitätsrates.
 2. Wählbar sind alle Mitglieder des Universitätsrates.
 3. Die Funktionsperiode der/des Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist während der Funktionsperiode des Universitätsrates unbeschränkt zulässig.
 4. Die Wahl ist persönlich und geheim durchzuführen.
 5. Die/Der Vorsitzende des Senats hat gemeinsam mit einem Mitglied des Universitätsrates die Stimmen auszuzählen, das Ergebnis festzustellen und zu verkünden.
 6. Erhält keine/keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erzielt haben, durchzuführen. Ergibt auch die Stichwahl keine absolute Mehrheit der abgegebenen

- Stimmen für eine/einen der Vorgeschlagenen, ist eine Losentscheidung durchzuführen, deren Verfahren die/der Vorsitzende des Senats bestimmt.
7. Die/Der Vorsitzende des Senats hat das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
 8. Für die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der/des Vorsitzenden sind die Bestimmungen der Z 1 bis Z 7 dieser Ordnung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die/der Vorsitzende des Universitätsrates die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senats vom Ergebnis der Wahl unverzüglich zu verständigen hat.

(4) Wahlordnung Rektorat

1. Der Senat hat mit einfacher Mehrheit die Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors zu beschließen.
2. In die Ausschreibung können neben den im UG 2002 vorgesehenen Qualifikationen und Erfordernissen auch weitere vom Senat zu beschließende Qualifikationen und Erfordernisse aufgenommen werden.
3. Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens drei Wochen ab der Verlautbarung im Mitteilungsblatt zu betragen. Der Senat hat zu beschließen, ob und in welchen weiteren Medien die Ausschreibung zu veröffentlichen ist.
4. Sofern nicht ausreichend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Senat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen. Die Bestimmungen der Z 3 sind auch für die neuerliche Ausschreibung anzuwenden.
5. Der Senat hat mit geeignet erscheinenden Bewerberinnen und Bewerbern eine Anhörung durchzuführen. Der Senat kann beschließen, zu dieser Anhörung alle Universitätsangehörigen einzuladen. Die Mitglieder des Universitätsrates sind hierzu einzuladen.
6. (a) Der Senat hat auf Grund der Ergebnisse der Bewerbungsprüfung, der Anhörung und allfällig mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführter Gespräche einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin/des Rektors an den Universitätsrat zu erstatten.
(b) Der Vorschlag hat höchstens drei Personen zu umfassen. Der Vorschlag kann auch eine Reihung der Vorgeschlagenen vorsehen.
(c) Der Vorschlag hat eine Begründung zu enthalten. In dieser Begründung ist auszuführen, welche Bewerberin/welcher Bewerber aus welchen Gründen vom weiteren Verfahren ausgeschieden wurden und aus welchen Gründen die Vorgeschlagenen besonders geeignet erscheinen, die Funktion der Rektorin/des Rektors auszuüben.
7. Auf Verlangen des Universitätsrates sind diesem alle Bewerbungsunterlagen auszufolgen.
8. Der Universitätsrat hat aus dem Vorschlag des Senats die Rektorin/den Rektor zu wählen.
9. Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates anwesend sind.
10. Bei der Wahl ist ein Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sind. Enthält der Vorschlag eine Reihung, sind die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel entsprechend dieser Reihung anzuführen. Gewählt ist jene Kandidatin bzw. jener Kandidat, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann jene Person, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.
11. Enthält der Vorschlag eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, hat der Universitätsrat ein Abweichen von der Reihung dem Senat gegenüber zu begründen.
12. Das Ergebnis der Wahl ist der/dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen.
13. Die Rektorin/Der Rektor kann die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren ausschreiben. Eine Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
14. Die Rektorin/Der Rektor hat dem Senat einen Vorschlag über die Zahl, das Beschäftigungsausmaß und die Arbeitsbereiche der Vizerektorinnen und Vizerektoren zur Stellungnahme zu übermitteln.

15. Unter Einbeziehung der Stellungnahme des Senats hat die Rektorin/der Rektor dem Universitätsrat einen Vorschlag zur Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren zu übermitteln.
16. Der Rektorin/Dem Rektor ist es freigestellt, ob sie oder er für die Funktionen der Vizerektorinnen und Vizerektoren jeweils eine oder mehrere Personen vorschlägt.
17. Der Universitätsrat ist berechtigt, den Vorschlag der Rektorin/des Rektors insgesamt oder einzelne Personen betreffend zurückzuweisen, hat aber eine derartige Maßnahme zu begründen.
18. Beabsichtigt der Universitätsrat, einen Vorschlag der Rektorin/des Rektors zurückzuweisen, sind vor der Beschlussfassung hierüber mit der Rektorin/dem Rektor Beratungen durchzuführen.
19. Wird der Vorschlag der Rektorin/des Rektors gemäß Z 18 zurückgewiesen, hat die Rektorin/der Rektor einen neuen Vorschlag einzubringen.
20. Es ist für jedes Vizerektorat getrennt abzustimmen. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl Z 9 und 10 dieser Wahlordnung sinngemäß.
21. Das Ergebnis der Wahl ist von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich der Rektorin/dem Rektor mitzuteilen und von dieser/von diesem im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(5) **Wahlordnung Senat**

1. **Wahlgrundsätze**

- (a) Die Wahlen sind geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Briefwahl ist nicht vorgesehen (§ 19 Abs. 3 UG 2002).
- (b) Die Wahl in den Senat erfolgt für eine Funktionsperiode von drei Jahren (§ 25 Abs. 5 UG 2002).
- (c) Es ist das Recht und die Aufgabe aller aktiv und passiv Wahlberechtigten, an der Wahl in den Senat mitzuwirken.

2. **Wahlbeauftragte**

Die Vertreterinnen und Vertreter der in § 25 Abs. 4 Z 1 bis 3 UG 2002 genannten Personengruppen im Senat wählen jeweils eine Wahlbeauftragte/einen Wahlbeauftragten und eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten und zweiten Stellvertreter. Die/Der Wahlbeauftragte bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter müssen zwar der betreffenden Personengruppe, nicht jedoch dem Senat angehören.

3. **Aufgaben der/des Wahlbeauftragten**

Der/Dem Wahlbeauftragten obliegen die Vorbereitung und die Durchführung von Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Personengruppe für den Senat nach den Bestimmungen des UG 2002 und dieser Wahlordnung. Die/Der Wahlbeauftragte hat alle zur Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zu treffen. Dabei hat sie/er Anspruch auf die Unterstützung durch die Universitätsverwaltung.

Für die externen Standorte der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung in Wien und Graz kann die/der Wahlbeauftragte dort tätige Personen mit der Durchführung der Wahl beauftragen. Die Verantwortlichkeit der/des Wahlbeauftragten für die ordnungsgemäße Ermittlung des Wahlergebnisses bleibt davon unbenommen.

4. **Aktives Wahlrecht**

- (a) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl sind alle Personen, die am Tag der Wahl in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund bzw. in einem Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen sowie nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.
- (b) Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren: Wahlberechtigt für die Wahl von 12 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern sind alle Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren der Universität Klagenfurt.
- (c) Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb: Wahlberechtigt für die Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern sind alle Angehörigen der o.a. Personengruppe der Universität Klagenfurt.

- (d) Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals:
Wahlberechtigt für die Wahl von 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern sind alle Angehörigen der o.a. Personengruppe der Universität Klagenfurt.

5. Passives Wahlrecht

- (a) Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten gemäß Z 4 dieser Wahlordnung, die am Tag der Wahlausschreibung in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund bzw. in einem Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen, sowie nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.
- (b) Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (es sind insgesamt je 12 Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen):
- a) Je 3 zu wählende Mitglieder und Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Kulturwissenschaften.
 - b) Je 3 zu wählende Mitglieder und Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.
- c) Je 1 zu wählendes Mitglied und Ersatzmitglied aus der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (Klagenfurt, Graz, Wien)
- d) Je 5 Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus dem Gesamtbereich der Universität Klagenfurt zu wählen.
- (e) Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb: Je 1 Mitglied und Ersatzmitglied ist aus jeder Fakultät zu wählen.
- (f) Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals: Je 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus dem Gesamtbereich der Universität Klagenfurt zu wählen.
- (g) Bei Mehrfachzuordnungen ist der überwiegende Teil der Tätigkeit entscheidend; das Wahlrecht kann nur einmalig ausgeübt werden.

6. Ausschreibung der Wahl

- (a) Die Ausschreibung der Wahl muss spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Rektorin/den Rektor im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt erfolgen. Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.
- (b) Der Text der Einberufung der Wahl hat mindestens zu enthalten:
- Ort und Zeit der Wahl, wobei eine Mindestdauer von vier Stunden (halber Arbeitstag) für die Möglichkeit zur Stimmabgabe vorzusehen ist,
 - die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
 - eine Umschreibung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten,
 - die Frist für die Einreichung von Kandidaturerklärungen,
 - die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler,
 - die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - den Namen der/des Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

7. Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (a) Die Universitätsverwaltung hat der/dem Wahlbeauftragten spätestens zwei Tage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (b) Die Universitätsverwaltung hat das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler laufend zu aktualisieren.
- (c) Das Verzeichnis ist mindestens eine Woche lang bis zum Tag vor der Wahl im Bereich der Universitätsverwaltung zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

8. Wählbarkeit und Kandidatur

Die Rektorin/Der Rektor hat in der Wahlausschreibung festzusetzen, dass nur jene Personen wählbar sind, die sich bis zu einem von dieser/von diesem festzulegenden Stichtag gegenüber der/dem Wahlbeauftragten schriftlich als Kandidatin bzw. als Kandidat erklärt haben. Das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten ist jedenfalls im Wahllokal auszuhängen.

9. Stimmzettel

Die/Der Wahlbeauftragte hat Stimmzettel in der geeigneten Form vorzubereiten. Die Stimmzettel haben jedenfalls die Bezeichnung der Wahl und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten.

10. Durchführung der Wahl

- (a) Die Leitung der Wahl obliegt der/dem Wahlbeauftragten.
- (b) Die/Der Wahlbeauftragte kann im Einvernehmen mit den beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern weitere Personen der jeweiligen Personengruppe zur Unterstützung beiziehen. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Rechtsabteilung ist jedenfalls als Auskunftsperson zur Wahl beizuziehen.
- (c) Die/Der Wahlbeauftragte hat ein Protokoll über die Wahl zu führen, das die wesentlichen Informationen über Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Wahl enthält. Das Protokoll ist von der/dem Wahlbeauftragten zu unterzeichnen.
- (d) Die/Der Wahlbeauftragte schließt die Wahl.

11. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (a) Jede wahlberechtigte Person kann auf dem Stimmzettel höchstens so viele Personen kennzeichnen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, die weniger Personen bezeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, sind gültig. Stimmzettel, die mehr Personen bezeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Über die Gültigkeit und den Inhalt des Wähler/innen/willens entscheidet im Zweifelsfall die/der Wahlbeauftragte gemeinsam mit ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und einer Vertreterin/einem Vertreter der Rechtsabteilung.
- (b) Die Öffnung der Wahlkuverts sowie die Auszählung der Stimmen nimmt die/der Wahlbeauftragte gemeinsam mit einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Vertreterin/einem Vertreter der Rechtsabteilung vor. Bei Verhinderung der/des Wahlbeauftragten nehmen die Öffnung der Wahlkuverts die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und eine Vertreterin/ein Vertreter der Rechtsabteilung vor. Z 10 lit. b erster Satz dieser Wahlordnung gilt sinngemäß.
- (c) Für die Reihung als Mitglied und Ersatzmitglied ist die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (d) Die/Der Wahlbeauftragte hat unverzüglich die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veranlassen.

12. Einsprüche gegen die Wahl

- (a) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche ab der Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der/dem Wahlbeauftragten schriftlich einen begründeten Einspruch wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren einbringen.
- (b) Die/Der Wahlbeauftragte hat zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und den Einspruch und die Stellungnahme dem Rektorat zu übermitteln.
- (c) Das Rektorat hat über den Einspruch mit Bescheid endgültig zu entscheiden.
- (d) Dem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen.
- (e) Wird einem Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses stattgegeben, so ist die Ermittlung richtig zu stellen, die erfolgte Verlautbarung des Wahlergebnisses zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

13. Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines Mitgliedes

- (a) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das laut Wahlergebnis **nächstgerihte** Ersatzmitglied in den Senat nach. Die Benachrichtigung des nachgerückten Mitglieds sowie die Verlautbarung im Mitteilungsblatt hat die/der Vorsitzende des Senats zu veranlassen.

- (b) Ein Mitglied des Senats kann wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung abberufen werden (vgl. § 21 Abs. 14 erster Satz UG 2002 sinngemäß). Die Abberufung erfolgt durch übereinstimmende Entscheidungen des Senats und der jeweiligen Personengruppe, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Die Entscheidung der Personengruppe erfolgt durch eine Wahl. Sie ist gültig, wenn bei einer Wahlbeteiligung gemäß Z 1 lit. a dieser Wahlordnung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für eine Abberufung votieren. Die Nachbesetzung erfolgt durch die jeweilige Personengruppe.

(6) Wahlordnung Fakultätskonferenz, Institutskonferenz

Für die Wahl der Vertreter/innen der in Teil A § 4 Abs. 4 Z. 3, 5 und 6 bzw. Teil A § 5 Abs. 6 lit. b und d der Satzung genannten Personengruppen ist die Wahlordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Universitätsversammlung

- (1) Die Universitätsversammlung ist eine Zusammenkunft der Angehörigen der Universität.
- (2) Sie wird von der Rektorin/vom Rektor mindestens einmal im Studienjahr und insbesondere bei wichtigen universitätspolitischen Anlässen vorbereitet und unter Beilage einer Tagesordnung einberufen.
- (3) Sie dient der Information und Meinungsbildung der Universitätsöffentlichkeit.

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

Präambel

Die Universität Klagenfurt ist im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Lernenden der Förderung der Kreativität und des eigenverantwortlichen Denkens und Handelns ihrer Studierenden verpflichtet. Sie vermittelt in ihren wissenschaftlichen Studien, die gleichermaßen der wissenschaftlichen Erkenntnis, der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten und der Weiterbildung durch weiterführende Studien und Universitätslehrgänge dienen, Bildung durch Wissenschaft auf der Grundlage forschungsgeleiteter Lehre. Ihr Ziel ist es dabei, ihren Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund des § 1 UG 2002 wissenschaftsgeleitete Orientierung in einer sich stets wandelnden Lebenswelt zu bieten und sie damit auch zu eigener Forschung anzuregen sowie sie zu befähigen, auf wichtige Fragen künftiger Entwicklungen in allen Lebensbereichen Antworten zu suchen und zu finden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

In dieser Satzung gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs. 2 UG 2002 definierten Begriffen folgende Festlegungen:

1. Sprecherinnen und Sprecher leiten die Sitzungen von Studienkommissionen und sind für deren administrative Belange und Vertretung gegenüber anderen Organen der Universität zuständig.
2. Fächer sind Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
3. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.
4. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen (gebundene Wahlfächer) und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen (freie Wahlfächer) aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auswählen können; über sie sind Prüfungen abzulegen.
5. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
6. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung erfolgt.
7. Module sind eine Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwölf ECTS-Anrechnungspunkten – meist aus einem Fach –, deren vollständiger Besuch aus ihrem inhaltlichen und/oder methodischen Zusammenhang zweckmäßig ist.
8. Praxis ist die Verrichtung einer Tätigkeit, losgelöst vom universitären Studienbetrieb, um praktische Erfahrungen in möglichen Anwendungsgebieten zu sammeln.
9. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
10. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
11. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt werden.
12. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden.
13. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
14. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
15. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

§ 2 Einteilung des Studienjahres

- (1) Gemäß § 52 UG 2002 beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die Lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

§ 3 Studienrektorin bzw. Studienrektor

- (1) Das für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständige monokratische Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor. Gemeinsam mit einer Vizestudienrektorin bzw. einem Vizestudienrektor bildet sie bzw. er das Studienrektorat. Aufgabenverteilung und Vertretung regelt die Geschäftsordnung des Studienrektorats. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor steht dem Studienrektorat vor und führt die Fach- und Dienstaufsicht über dieses. Im Falle der Bestellung einer Vizerektorin bzw. eines Vizerektors für Lehre soll eine Personalunion mit der Funktion der Studienrektorin bzw. des Studienrektors angestrebt werden.
- (2) Das Studienrektorat wird vom Senat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden führen bei der Wahl zwei Stimmen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Studienrektorat kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit gänzlich oder teilweise abberufen werden.
- (4) Die Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind insbesondere:
 1. Die Koordination der Studienkommissionen,
 2. die Organisation der Studien,
 3. die Aussprechung der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 UG 2002),
 4. die bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Zulassung zu einem individuellen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium (§ 55 UG 2002).
 5. die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 UG 2002),
 6. die Nichtigerklärung von Beurteilungen mit Bescheid (§ 74 UG 2002),
 7. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 UG 2002),
 8. die bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG 2002),
 9. die bescheidmäßige Anerkennung von Magister- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002),
 10. die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen mit Bescheid (§ 79 UG 2002),
 11. die Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen (§ 84 UG 2002),
 12. die Genehmigung des Antrags auf befristeten Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare einer wissenschaftlichen Arbeit (§ 86 UG 2002),
 13. die Verleihung akademischer Grade mit Bescheid (§ 87 UG 2002),
 14. der Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89 UG 2002),
 15. die bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 23),
 16. die Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 15),

17. die Durchführung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien gemeinsam mit der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt (§ 12 Abs. 3),
 18. die Heranziehung bei Bedarf von Prüferinnen und Prüfern zu Ergänzungs-, Lehrveranstaltungs-, Abschluss-, Magister- und Diplomprüfungen und Rigorosen (§ 76 UG 2002, §§ 25 bis 28),
 19. die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Plätzen für Lehrveranstaltungen im Sinne des § 16 Abs. 1,
 20. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (§ 29),
 21. die Ausstellung von Bescheiden gemäß § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 3 und § 33 Abs. 7,
 22. die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 30),
 23. die Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§ 32),
 24. die Betrauung von Angehörigen der Universität gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 und 6 bis 8 UG 2002 mit der Betreuung von Magister- und Diplomarbeiten, die Zuweisung von Dissertantinnen und Dissertanten zu Betreuerinnen und Betreuern sowie die Entgegennahme der Meldung des Themas der Magister- oder Diplomarbeit oder der Dissertation (§§ 36 und 37),
 25. die Genehmigung von studentischen Anträgen auf Tausch von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern (§ 24).
- (5) Es ist nicht zulässig, dass eine Person gleichzeitig eine Funktion im Studienrektorat und die Funktion der Leiterin oder des Leiters einer Organisationseinheit beziehungsweise des Mitglieds einer Studienkommission oder des Senats ausübt.

§ 4 Studienkommissionen

- (1) Für die an der Universität eingerichteten Studien sind in der Satzung Studienkommissionen vorzusehen. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Studienkommissionen sind einer Fakultät zuzuordnen. Interfakultäre und interuniversitäre Studienkommissionen sind als solche in der Satzung auszuweisen. Die Studienkommissionen bestehen jeweils aus elf Mitgliedern.
- (2) Folgende Studienkommissionen sind an der Universität Klagenfurt eingerichtet:
 1. Fakultät für Kulturwissenschaften:
 - a) Deutsche Philologie, Geschichte, Publizistik und Kommunikationswissenschaft
 - b) Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik
 - c) Pädagogik, Philosophie, Psychologie
 2. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik:
 - a) Informatik, Technische Mathematik
 - b) Geographie, Angewandte Betriebswirtschaft, Informationsmanagement
 3. Interfakultäre Studienkommissionen:
 - a) Lehramtsstudien
 - b) Doktoratsstudien
- (3) Neue Studienrichtungen werden vom Senat mit einfacher Mehrheit der fachlich nächststehenden Studienkommission zugewiesen.
- (4) Die Studienkommissionen setzen sich im Verhältnis 6:5 aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:
 1. Lehrende
 - a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),

- b) Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002),
2. Studierende (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002).
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Abs. 4 Z 1 genannten Gruppe werden vom Senat nach Anhörung der Dekanin bzw. des Dekans der fachlich zuständigen Fakultäten bestimmt. Diese bzw. dieser hat unter Einbeziehung der fachlich zuständigen Institute einen Vorschlag vorzulegen.
- Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Kreis der unter Abs. 4 Z 1. lit. b genannten Personen stammt und mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eine Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 Abs. 1 UG 2002 besitzt.
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen (Studienrichtungsververtretungen) nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 entsendet. Ist eine gleichmäßige Aufteilung der Vertreterinnen und Vertreter nicht möglich, gibt die Anzahl der für die jeweilige Studienrichtung zugelassenen Studierenden den Ausschlag. Stichtag ist dabei der auf das Ende der Nachfrist des vorangegangenen Semesters folgende Werktag.
- (7) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor und die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor sind zu den Sitzungen der Studienkommissionen als Auskunftspersonen einzuladen.
- (8) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend ist.
- (9) Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Sprecherin bzw. des Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 1 lit. a und b,
 2. Wahl und Abberufung der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers. Dabei ist anzustreben, dass die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 2 entstammen,
 3. Wahl je eines Ersatzmitglieds der KOKOL aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 1 lit. a und b sowie aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 2, falls die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 2 entstammt,
 4. Erstellung der Curricula (siehe § 18),
 5. Änderung der Curricula (siehe § 19),
 6. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien (§ 55 UG 2002),
 7. Beratung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors bei Entscheidungen über studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz,
 8. Beratung des Senats bei Entscheidungen in zweiter Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten,
 9. Beratung des Rektorats.
- (10) Stimmen bei der Erstellung und Änderung eines Curriculums alle Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Fachbereiches gegen einen Entwurf, gilt der entsprechende Beschluss bis zur Klärung in der Kommission zur Koordination der Lehre (KOKOL) als ausgesetzt (Einspruch mit aufschiebender Wirkung). Dieser Einspruch soll mündlich durch die Vertretung innerhalb der Studienkommission oder, sofern der Fachbereich in der Studienkommission nicht vertreten ist, von mindestens zwei Angehörigen des Fachbereichs schriftlich begründet werden. Der Einspruch mit aufschiebender Wirkung kann sich nur auf die Teile des Curriculums beziehen, in denen der Fachbereich mitwirkt. Dieser Einspruch muss von der KOKOL behandelt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Fachbereichs sind zu dieser Sitzung einzuladen und haben Rede und Antragsrecht. Eine Rückverweisung von der KOKOL an die Studienkommission ist nur einmal möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Kommission zur Koordination der Lehre (KOKOL)

- (1) Zur inhaltlichen, personellen und finanziellen Koordination der Lehrerfordernisse und Lehrangebote richtet die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine Kommission ein. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der KOKOL ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor, im Vertretungsfall die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor. Mitglieder der KOKOL sind einerseits die Sprecherinnen und Sprecher der Studienkommissionen (Lehrende), andererseits die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher, sofern diese der Gruppe der Studierenden angehören. In dem Falle, dass die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher einer Studienkommission nicht aus dem Kreis der Studierenden gewählt wurde, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden aus ihrer Mitte ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der KOKOL zu wählen. Bei Verhinderung einer Sprecherin bzw. eines Sprechers oder eines studentischen Mitglieds der KOKOL übernimmt das jeweilige Ersatzmitglied der KOKOL die Vertretung.
- (2) Die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechter-Studien und -Forschung sowie die Referentin bzw. der Referent für Bildungspolitik der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt gehören der KOKOL mit beratender Stimme an.
- (3) Auf Vorschlag der Studienrektorin bzw. des Studienrektors kann die KOKOL weitere Mitglieder mit beratender Stimme auf Zeit kooptieren.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Arten von Studien

- (1) Folgende Arten von Studien können gemäß § 54 bzw. § 56 UG 2002 eingerichtet werden:
 1. Bakkalaureatsstudien;
 2. Magisterstudien;
 3. Diplomstudien;
 4. Doktoratsstudien;
 5. Universitätslehrgänge (§ 41).
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, zu individuellen Studien gemäß § 55 UG 2002 zugelassen zu werden.

§ 7 Studiendauer

- (1) Gemäß den Bestimmungen des § 51 Abs. 2 UG 2002 bemessen ECTS-Anrechnungspunkte das zur Erbringung der Studienleistungen notwendige Arbeitspensum. Dabei entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt einem Gesamtaufwand von 25 Echtstunden.
- (2) Studien an der Universität Klagenfurt gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 sind aus Modulen zu gestalten. Jedes Modul umfasst einheitlich zwölf ECTS-Anrechnungspunkte. In besonders begründeten Ausnahmefällen können im Curriculum auch Halbmodule im Umfang von sechs ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen werden. Studierende sind berechtigt, bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor die Genehmigung von individuell zusammengestellten Modulen bzw. Halbmodulen als Ersatz für ein im Curriculum vorgesehenes Modul bzw. Halbmodul zu beantragen. Die Genehmigung hat mit Bescheid zu erfolgen, wenn das beantragte individuelle Modul bzw. Halbmodul einem regulären Modul bzw. Halbmodul gleichwertig ist.
- (3) Die Studiendauer der Bakkalaureatsstudien beträgt sechs Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 180.
- (4) Die Studiendauer der Magisterstudien beträgt vier Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 120.

- (5) Die Studiendauer der Diplomstudien und die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte richten sich nach der am 31. Dezember 2003 in Kraft befindlichen Anlage 1 zum UniStG.
- (6) Die Studiendauer und die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Doktoratsstudien sind im Curriculum festzusetzen. Die Studiendauer kann vier bis acht Semester betragen.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:
 1. Vorlesung
 2. Tutorium
 3. Kurs
 4. Proseminar
 5. Seminar
 6. Vorlesung mit Lehrveranstaltung gemäß Z 2 bis 5
- (2) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- (3) Tutorien (TU) sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (4) Kurse (KU) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- (5) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
- (6) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- (7) Vorlesungen mit Tutorium (VT), Kurs (VK), Proseminar (VP) bzw. Seminar (VS) setzen sich aus einem Vorlesungsteil und einem Tutoriums-, Kurs-, Proseminar- bzw. Seminarteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
- (8) Entsprechend § 1 Z 6 sind den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 Prüfungen immanent.

§ 9 Einrichtung von Studien

- (1) Die Einrichtung eines neuen Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Verordnung des Senats.
- (2) Der Senat beauftragt die fachlich nächststehende Studienkommission (§ 4) mit der Erstellung des Curriculums (§ 18). Die Studienkommission kann zur Beratung dieser Aufgabe auch eine Arbeitsgruppe einsetzen, die nicht nur aus Mitgliedern der Studienkommission bestehen muss. Die Mitwirkung der Studierenden ist sicherzustellen.

§ 10 Auflassung von Studien

- (1) Die Auflassung eines bestehenden Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Senats mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Vor dem Beschluss des Senats hat dieser Stellungnahmen der zuständigen Studienkommission sowie der in § 18 Abs. 6 und 7 genannten Stellen einzuholen. Diese sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen.

- (3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen im Sinne des § 20 vorzusehen.

§ 11 Inhalte der Curricula

- (1) Diplomstudien können in zwei oder drei Studienabschnitte gegliedert werden. Die Anzahl und Dauer der einzelnen Studienabschnitte ist im Curriculum festzulegen. Die Dauer eines Studienabschnittes darf zwei Semester nicht unterschreiten.
- (2) Diplomstudien können in Studienzweige gegliedert werden, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Die Gliederung in Studienzweige setzt voraus, dass sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens zehn Prozent der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinzuweisen hat.
- (3) Im Curriculum ist insbesondere festzulegen:
1. In Diplomstudien die Aufteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf die Studienabschnitte,
 2. die Bezeichnung, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer der Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen (§ 51 Abs. 2 Z 3 bis 5 UG 2002, § 26),
 3. im Bakkalaureatsstudium Bestimmungen über die Anfertigung von Bakkalaureatsarbeiten (§ 80 UG 2002),
 4. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten,
 5. die Bestimmungen über die gebundenen Wahlfächer sowie der Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten für die gebundenen Wahlfächer (§ 14 Abs. 1),
 6. der Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten für die freien Wahlfächer (§ 14 Abs. 2),
 7. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 1 Z 3 und 4),
 8. die Prüfungsordnung (§ 13),
 9. die Übergangsbestimmungen (§ 20),
- (4) Im Curriculum können insbesondere festgelegt werden:
1. jene Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 53 UG 2002),
 2. die Absolvierung einer Praxis (§ 17),
 3. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von § 78 Abs. 1 UG 2002 vorletzter Satz,
 4. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudium anerkennbar sind,
 5. welche Studien insbesondere als Zugangsvoraussetzung für Studien laut § 6 Abs. 1 Z 2 und 4 gelten.
- (5) Bei der Gestaltung des Bakkalaureatsstudiums ist das geringere Ausmaß der für das Studium verfügbaren Zeit der Studierenden gemäß § 59 Abs. 4 UG 2002 besonders zu berücksichtigen.

§ 12 Studieneingangsphase

- (1) In den Diplom- und Bakkalaureatsstudien ist gemäß § 66 UG 2002 im Curriculum eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten. Die Studieneingangsphase hat ausschließlich den Zweck, den Studierenden eine Orientierung und einen Überblick über das Studium an einer Universität sowie eine Einführung in die Grundlagen des Faches zu bieten. Sie besteht aus einem Modul zu zwölf ECTS-Anrechnungspunkten. Ihre vollständige Absolvierung darf nicht Eingangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sein.

- (2) Bei der Gestaltung der Studieneingangsphase sind neben den das Studium besonders kennzeichnenden Fächern folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:
 1. Information über studienrelevante Bestimmungen und Institutionen,
 2. Reflexion der Studienwahl,
 3. Sensibilisierung für die berufliche Zukunft und Entscheidungsfindung,
 4. Geschichte der Wissenschaft und der Universitäten,
 5. Wissenschaft und Gesellschaft,
 6. Einführung in wissenschaftstheoretische Fragestellungen.
- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor führt zu Beginn jedes Semesters gemeinsam mit der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt Studienanfängerinnen- und Studienanfängertutorien durch.
- (4) Diplom- und Bakkalaureatsstudien haben im ersten Studienabschnitt bzw. in den ersten drei Studiensemestern ein Proseminar „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen“ zu enthalten.

§ 13 Prüfungsordnung

- (1) Im Curriculum ist gemäß § 51 Abs. 2 Z 25 UG 2002 die Prüfungsordnung festzulegen. In ihr werden die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich, kommissionell oder als Einzelprüfung) und das Prüfungsverfahren (Fach- oder Gesamtprüfung, Termine und andere formale Regelungen) festgelegt.
- (2) Bei der Festlegung der Prüfungsordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieses Satzungsteils zu beachten.
- (3) Die Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen setzen sich aus den in § 1 definierten Prüfungsarten zusammen. Im Curriculum ist festzulegen, wie die Abschlussprüfungen in den Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien zu erfolgen haben. Curricula neu eingeführter Magister- und Diplomstudien sehen jedenfalls eine abschließende kommissionelle Prüfung vor.
- (4) Wird im Curriculum als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 54 Abs. 7 UG 2002 die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist darauf zu achten, dass die Absolvierung des Studiums beziehungsweise des Studienabschnitts in der vorgesehenen Studiendauer möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, die Ablegung von Fachprüfungen, für die Anmeldevoraussetzungen vorgeschrieben sind, als Voraussetzung für die Anmeldung zu weiteren Fachprüfungen vorzuschreiben.
- (5) Wird im Curriculum für eine Lehrveranstaltung gemäß § 54 Abs. 8 UG 2002 eine beschränkte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt, ist folgendes zu beachten:
 1. Die Anzahl der Plätze muss zumindest so groß sein wie die Zahl der Studierenden, in deren Curriculum der Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung im betreffenden Semester verpflichtend vorgesehen ist, sofern die finanzielle Bedeckung gegeben ist;
 2. Die Vergabe der Plätze hat nach einem im Curriculum festgelegten Verfahren zu erfolgen. Die zeitliche Reihung der Anmeldung darf kein Kriterium sein.

§ 14 Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Für alle Studien mit Ausnahme der Lehramtsstudien sind gebundene Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 20 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen. Für Lehramtsstudien hat das Ausmaß der gebundenen Wahlfächer mindestens fünf v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zu betragen.
- (2) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden gemäß § 22 Abs. 2 Z 2 frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Für alle Studien sind freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 10 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen.

§ 15 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Leiterinnen und Leiter einer Lehrveranstaltung (Lehrpersonen) sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenanzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten. Weitere Regelungen für Blocklehrveranstaltungen, insbesondere für Vorbereitungen, Obergrenzen für Blockungen sowie blockungsfreie Zeiten, erlässt die KOKOL.
- (2) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen (§ 59 Abs. 5 UG 2002). Dieses hat auch im Internet zur Verfügung zu stehen.

§ 16 Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl an Plätzen in dieser Lehrveranstaltung zur Verfügung steht, um zu gewährleisten, dass keine Studienverzögerungen auftreten. Die Zahl der Plätze muss zumindest so groß sein wie die Zahl der Studierenden, in deren Curriculum der Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung im betreffenden Semester verpflichtend vorgesehen ist, sofern die finanzielle Bedeckung gegeben ist (§ 13 Abs. 5 Z 1).
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat und die Zahl der Plätze dies erlaubt.
- (3) Wenn der Anmeldung nicht entsprochen werden kann, weil nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, ist eine Warteliste zu führen. Die Studierenden sind nach der im Curriculum festgelegten Art der Reihung in die Warteliste aufzunehmen. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden auf der Warteliste spätestens im darauf folgenden Semester einen Platz erhalten, oder dass sie einen Platz im betreffenden Semester in einer äquivalenten Lehrveranstaltung erhalten. Dabei ist die Reihung auf der Warteliste zu berücksichtigen.

§ 17 Praxis

Die Studienkommission ist berechtigt, im Curriculum zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studierenden ab dem zweiten Semester die Absolvierung einer fach einschlägigen Praxis vorzuschreiben. Der Praxis ist im Curriculum eine entsprechende Anzahl ECTS-Anrechnungspunkte zuzuordnen. Wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen.

§ 18 Erstellung der Curricula

- (1) Die Erlassung der Curricula der ordentlichen Studien ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 Aufgabe des Senats. Er setzt hierzu die zuständige Studienkommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 ein.

- (2) Die Studienkommission definiert die Ziele des Studiums, wobei sie jene Kenntnisse und Fertigkeiten auf wissenschaftlichem und fachwissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt und definiert, die im Studium vermittelt werden sollen („Graduiertenprofil“).
- (3) Die Studienkommission bestimmt auf der Grundlage der Studienziele jene Lehrinhalte, welche im Studium vermittelt werden sollen.
- (4) Die Studienkommission ermittelt, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt erforderlich ist, um verschiedene Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungen ablegen zu können. Nach Möglichkeit erfolgt die Ermittlung des Arbeitspensums auf Grund der Erfahrungen von Studierenden und Ergebnissen der Evaluation des Lehrangebots. Das Arbeitspensum wird in ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002) bemessen.
- (5) Auf der Grundlage der Lehrinhalte gemäß Abs. 3 und des gemäß Abs. 4 ermittelten Arbeitspensums erstellt die Studienkommission einen Entwurf des Curriculums. Dabei ermittelt die Studienkommission, welcher Lehraufwand erforderlich ist, um das entworfene Curriculum durchzuführen.
- (6) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Aufstellung der Studienziele und des Graduiertenprofils gemäß Abs. 2, der Aufstellung der Lehrinhalte gemäß Abs. 3, des ermittelten Arbeitspensums gemäß Abs. 4, und des ermittelten Lehraufwands gemäß Abs. 5 ist anschließend unter Setzung einer angemessenen Frist zur Begutachtung jedenfalls an folgende Stellen zu übermitteln:
 1. an die Studienrektorin bzw. den Studienrektor,
 2. an den Senat,
 3. an das Rektorat,
 4. an die Dekanin bzw. den Dekan,
 5. an die Fakultätskonferenzen,
 6. an die Studienabteilung,
 7. an die Rechtsabteilung der Universität,
 8. an die mit der Durchführung der Lehre dieser Studienrichtung befassten Organisationseinheiten,
 9. an die Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt,
 10. an die Österreichische Hochschülerschaft (Bundesvertretung),
 11. an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
 12. an den Universitätsrat.
- (7) Weiters soll der Entwurf des Curriculums unter Setzung einer angemessenen Frist zur Begutachtung an fachlich oder beruflich relevante Organisationen außerhalb der Universität ausgesandt werden.
- (8) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung sowie der nachweislichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen hat die Studienkommission nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens gemäß Abs. 6 und 7 das Curriculum zu erstellen und zu beschließen.
- (9) Nach dem Beschluss durch die Studienkommission ist das Curriculum über die Studienrektorin bzw. den Studienrektor zur Überprüfung der vorgesehenen Lehrkapazitäten der KOKOL zuzuleiten. Stimmt diese dem Curriculum zu, ist es an den Senat weiterzuleiten. Stimmt die KOKOL dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die Studienkommission zurückzuverweisen.
- (10) Der Beschluss des Curriculums bedarf gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 der Genehmigung des Senats. Stimmt dieser dem Curriculum zu, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung im Wege des Studienrektorats an die Studienkommission zurückzuverweisen.

- (11) Wird das Curriculum gemäß Abs. 9 oder Abs. 10 an die Studienkommission zurückverwiesen, hat die Studienkommission das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wieder nach Abs. 9 und 10 vorzugehen.

§ 19 Änderung der Curricula

- (1) Die Studienkommissionen sind berechtigt, Änderungen der Curricula ohne Begutachtungsverfahren zu beschließen, wenn es sich nicht um strukturelle Änderungen gemäß Abs. 2 handelt.
- (2) Eine strukturelle Änderung liegt vor, wenn nicht lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen werden, sondern solche, die Auswirkung auf den Verlauf des gesamten Studiums haben. Als strukturelle Änderungen gelten insbesondere:
1. grundlegende Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums oder eines Studienzweigs,
 2. Änderungen der Anzahl der Studienzweige,
 3. Änderungen der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte,
 4. Änderungen der Art des Studiums,
 5. grundlegende Änderungen der Prüfungsordnung,
 6. Neudefinitionen von Pflichtfächern,
 7. Einschränkung oder Änderung eines gebundenen Wahlfachs,
- (3) Bei einer strukturellen Änderung eines Curriculums ist nach § 18 vorzugehen.

§ 20 Übergangsbestimmungen in den Curricula

- (1) Im Curriculum wird festgelegt, dass ordentliche Studierende berechtigt sind, ab dem In-Kraft-Treten eines neuen Curriculums, das zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht abgeschlossene Studium in einem mindestens der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters pro Studienabschnitt entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Die Bestimmungen des § 124 UG 2002 bleiben davon unberührt.
- (2) Beurlaubte Semester sind bis zu einer Obergrenze von vier Semestern in die Frist zur Beendigung des Studiums gemäß Abs. 1 nicht mit einzubeziehen. In besonderen Härtefällen kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der bzw. des Studierenden die Frist gemäß Abs. 1 zusätzlich erstrecken.
- (3) Von den Bestimmungen des Abs. 1 ausgenommen sind Änderungen der Curricula, die keine strukturellen Änderungen im Sinne des § 19 sind. Für diese Änderungen gilt, dass alle Studierenden gemäß Abs. 1 dem neuen Curriculum ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens unterstellt sind.
- (4) Wird das Studium nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich innerhalb der Zulassungsfrist oder der Nachfrist freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (5) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen. Die Studienkommission ist berechtigt, weitere derartige Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Bei der Erstellung dieser Bestimmungen ist darauf zu achten, dass die Studierenden laut Abs. 1 die Möglichkeit haben, ihr Studium nach dem alten Curriculum abzuschließen. Gegebenenfalls hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im alten Curriculum verpflichtend vorgesehen waren, nach dem In-Kraft-Treten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, wenn die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum ansonsten nicht möglich wäre.

§ 21 Kundmachung und In-Kraft-Treten der Curricula

- (1) Das Curriculum ist nach der Genehmigung gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt kundzumachen.
- (2) Das Curriculum tritt mit dem 1. Oktober, der auf die Kundmachung folgt, in Kraft. Im Curriculum kann abweichend hiervon festgelegt werden, dass das Curriculum an dem auf die Kundmachung folgenden 1. März in Kraft tritt, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

§ 22 Rechte der Studierenden

- (1) Die Universität Klagenfurt geht von der hohen Selbstverantwortung der Studierenden in der Wahl ihrer Lehrveranstaltungen aus.
- (2) Über die gesetzlichen Rechte gemäß § 59 Abs. 1 UG 2002 hinaus stehen den Studierenden der Universität Klagenfurt folgende Rechte zu:
 1. Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Curricula frei zu wählen.
 2. Als ordentliche Studierende eines Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen.
 3. Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen; dies gilt nicht für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung ausschließlich auf Grund der laufenden Mitarbeit in der Lehrveranstaltung erfolgt.
 4. Sich aus wichtigen Gründen nach den Bestimmungen des § 23 vom Studium beurlauben zu lassen.
 5. Einen Antrag auf den Tausch von Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern im Ausmaß von höchstens zehn Prozent zu stellen (§ 24).
 6. Frei und ohne Prüfungsverpflichtung nach Maßgabe der Plätze Lehrveranstaltungen zu besuchen.

§ 23 Beurlaubung

- (1) Studierende sind gemäß § 67 UG 2002 berechtigt, aus wichtigen Gründen bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor eine Beurlaubung zu beantragen.
- (2) Über die in § 67 Abs. 1 UG 2002 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person der bzw. des Studierenden gelegenen Gründen, wie besondere soziale Gründe (z.B. Erwerbstätigkeit, familiäre Gründe), Krankheit, Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis oder Berufspraxis im Ausland, erfolgen. Die Begründung ist von der bzw. dem Studierenden glaubhaft zu machen.
- (3) Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig. Über den Antrag auf Beurlaubung hat das Studienrektorat längstens innerhalb von zwei Wochen bescheidmäßig zu entscheiden.
- (4) Überschreitet die Studienbehinderung auf Grund eines Anlassfalls die maximal zulässige Beurlaubungszeit, so ist gemäß § 92 UG 2002 auf Antrag der bzw. des Studierenden für das auf die Beurlaubung folgende Semester der Studienbeitrag zu erlassen.

§ 24 Lehrveranstaltungstausch

Auf begründeten Antrag einer bzw. eines Studierenden eines Studiums nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor bescheidmässig bewilligen, dass inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern im Umfang von höchstens zehn Prozent der gesamten ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums durch andere studienspezifische Fächer ersetzt werden können.

§ 25 Abschlussprüfungen (von Universitätslehrgängen)

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
- (3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 26 Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.
- (4) Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
- (5) Studierende von Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die jeweiligen in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 27 Rigorosen

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Rigorosen sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat zur Abhaltung von Rigorosen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.
- (4) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorosen anzumelden, wenn sie die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 28 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung sind die Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten zu vereinbaren.

§ 29 Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht.
- (2) Prüfungstermine setzt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor so fest, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor berechtigt, die Festsetzung der Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- (3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen, welche spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu enden hat. Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat die Anmeldefrist frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.
- (4) Zusätzliche individuelle Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig.
- (5) Bei Prüfungsterminen, bei denen nur eine beschränkte Zahl von Prüfungen abgenommen werden kann, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach der Anmeldung die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen und Prüfer zu beauftragen.

§ 30 Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

- (1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:
 1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
 2. Prüfungstag und
 3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.
- (3) Den Anträgen, welche die bzw. der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Ab dem zweiten

- Antritt zu einer Prüfung ist den Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor dies mit Bescheid zu verfügen.
 - (5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.
 - (6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer oder bei der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor ohne Angabe von Gründen abzumelden.

§ 31 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studierenden eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die bzw. der Studierende schriftlich einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 32 Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur bzw. zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.
- (4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat der Prüfungssenat abweichend von Abs. 2 sich aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.

§ 33 Durchführung der Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der für das Studien- und Prüfungswesen zuständigen Organisationseinheit der Universität zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.
- (3) Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist bei mündlichen Prüfungen, die in der Regel mehr als 20 Minuten dauern, eine einmalige Unterbrechung von höchstens fünf Minuten zu gewähren.
- (4) Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, haben in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (5) Gelangt der Prüfungssenat zunächst zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.
- (6) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Die Studierenden sind berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, sich gemäß § 30 Abs. 6 bis spätestens einen Tag vor der Prüfung abzumelden.
- (7) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

§ 34 Beurteilungen nach ECTS-Richtlinien

- (1) Zusätzlich zu den Beurteilungen gemäß § 73 Abs. 1 UG 2002 ist eine den ECTS-Richtlinien entsprechende Beurteilung zu vergeben: „hervorragend“ (A), „sehr gut“ (B), „gut“ (C), „befriedigend“ (D), „ausreichend“ (E) und „nicht bestanden“ (F). Die KOKOL erlässt dazu nähere Bestimmungen.
- (2) Bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist die ECTS-Beurteilung automatisch in die entsprechende nationale Beurteilung umzurechnen, wobei sowohl für die ECTS-Beurteilungen „hervorragend“ und „sehr gut“ die Beurteilung „sehr gut“ (1) gemäß § 73 Abs. 1 UG 2002 zu vergeben ist.

§ 35 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen.
- (2) Ab der zweiten Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung gilt, dass diese auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten ist. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist gemäß § 77 Abs. 3 UG 2002 jedenfalls kommissionell abzuhalten.
- (3) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Fächer (vgl. § 33 Abs. 4 und 5).

§ 36 Magister- und Diplomarbeiten

- (1) Das Thema der Magister- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Im Curriculum kann eine darüber hinausgehende Themenauswahlmöglichkeit festgelegt werden. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.
- (2) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 sowie emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 104 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Magister- und Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 mit der Betreuung und Beurteilung von Magister- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Magister- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.
- (4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magister- bzw. Diplomarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Magister- bzw. Diplomarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Magister- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Magister- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Magister- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 2 oder 3 zur Beurteilung zuzuweisen.
- (6) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind im Abschlusszeugnis zu dokumentieren.

§ 37 Dissertationen

- (1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.
- (2) Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.
- (3) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG 2002 sowie emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 104 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer

- Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.
 - (5) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
 - (6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor einzureichen. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.
 - (7) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.
 - (8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.
 - (9) Thema und Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind im Abschlusszeugnis zu dokumentieren.

§ 38 Nostrifizierung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Im Antrag auf Nostrifizierung an die Studienrektorin bzw. den Studienrektor gemäß den Bestimmungen des § 90 UG 2002 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.
- (3) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Reisepass,
 2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studienrektorin bzw. den Studienrektor nicht außer Zweifel steht,
 3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor nicht ohnehin bekannt sind,
 4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.
- (4) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 3 Z 4 ist im Original vorzulegen.
- (5) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb

einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 39 Antrag auf Nostrifizierung

- (1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
- (3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

§ 40 Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

§ 41 Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Der Senat richtet auf begründeten Antrag der Dekanin bzw. des Dekans der fachlich zuständigen Fakultät, nach Anhörung der entsprechenden Fakultätskonferenz, der anderen Dekaninnen und Dekane und des Rektorats, Universitätslehrgänge durch Verordnung ein, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen und der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird. Sofern ein Universitätslehrgang nicht einer Fakultät zugeordnet werden kann, richtet der Senat auf begründeten Antrag des Rektorats und nach Anhörung der Dekaninnen und Dekane Universitätslehrgänge durch Verordnung ein, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen und der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Im Curriculum ist insbesondere festzulegen:
 1. die Bezeichnung des Universitätslehrganges,
 2. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
 3. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
 4. die Voraussetzungen für die Zulassung,
 5. das Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte der Studienleistungen im Sinne von § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002,

6. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
 7. die Prüfungsordnung,
 8. der akademische Grad bzw. die Bezeichnung für Absolventinnen und Absolventen im Sinne von § 58 Abs. 1 bzw. 2 UG 2002.
- (3) Darüber hinaus ist es zulässig, im Curriculum festzulegen:
1. die Bezeichnung „Aufbaustudium“ für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
 2. die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb des Universitätslehrgangs abgelegt wurden durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung,
 3. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen,
 4. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
 5. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel,
 6. die Absolvierung einer Praxis,
 7. die Möglichkeit, den Universitätslehrgang in Form einer geschlossenen Lehrgangsguppe durchzuführen.
- (4) Als Beilagen zum Curriculum sind von der Dekanin bzw. vom Dekan folgende Unterlagen an den Senat zu übermitteln:
1. eine nachvollziehbare Bedarfserhebung bzw. Bedarfsbegründung für den Universitätslehrgang,
 2. ein Finanzplan, in dem ein Vorschlag für die Festsetzung der Teilnahmegebühren durch den Senat enthalten ist,
 3. ein Vorschlag für die Nominierung einer wissenschaftlichen Leiterin bzw. eines wissenschaftlichen Leiters für den Universitätslehrgang,
 4. die Nennung einer bzw. eines wirtschaftlich Verantwortlichen für den Universitätslehrgang,
 5. eine Liste der Lehrenden, die für den ersten Durchgang des Universitätslehrgangs vorgesehen sind,
 6. eine Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans (nach genauer Überprüfung der wissenschaftlichen und organisatorischen Standards) sowie allfälliger Stellungnahmen der Fakultätskonferenz, der anderen Dekaninnen und Dekane und des Rektorats im Sinne von Abs. 1.

§ 42 In-Kraft-Treten der Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Der Senat hat die Verordnung gemäß § 41 im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu verlautbaren.
- (2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 43 Evaluation

- (1) Jeweils vor der Durchführung eines weiteren Durchgangs eines Universitätslehrganges hat die Dekanin bzw. der Dekan den Bedarf an dem konkreten Universitätslehrgang, den aktuellen Finanzplan sowie die Liste der vorgesehenen Lehrenden zu prüfen. Ist der betreffende Universitätslehrgang keiner Fakultät zugeordnet, fällt diese Aufgabe dem Rektorat zu.
- (2) Des weiteren wird die regelmäßige Evaluation von Universitätslehrgängen vorgesehen. Näheres regelt § 3 des Satzungsteils C „Verfahrensbestimmungen“.

§ 44 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteils treten mit 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Der Satzungsteil B „Studienrecht“ der provisorischen Satzung der Universität Klagenfurt tritt mit Ablauf des 30. Juni 2004 außer Kraft.
- (3) Auf Studienpläne, die noch auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetz - UniStG erlassen wurden, sind die Bestimmungen dieser Satzung über Curricula nach UG 2002 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Alle Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetz 1998, die sich auf nun in dieser Satzung geregelte Teile des UniStG beziehen, sind sinngemäß weiter anzuwenden. An die Stelle der Studiendekanin bzw. des Studiendekans tritt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor.
- (5) Verweisungen auf das UG 2002 beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.
- (6) Die Bestimmungen des § 24 sind auf Studien, die noch nach UniStG eingerichtet sind, sinngemäß anzuwenden.

TEIL C: Verfahrensbestimmungen

§ 1 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (1) Dem Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren liegen die Bestimmungen gem. §§ 42 Abs. 6, 98 und 99 UG 2002 zu Grunde.
- (2) Die **fachliche Widmung** einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan der Universität festzulegen. Im Falle weniger als für drei Jahre zu besetzender Stellen wird die Widmung auf Antrag des Rektorats und nach Anhörung der Dekaninnen und der Dekane im Senat festgelegt. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der fachlich zuständigen Fakultät und fachlich nahe stehender Bereiche haben das Recht Stellungnahmen abzugeben.
- (3) **Ausschreibung:** Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Auswahlverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden. Dies kann nur mit Zustimmung der Berufungskommission erfolgen.
- (4)
 - (a) Der Senat hat für jedes Berufungsverfahren nach § 98 UG 2002 eine entscheidungsbefugte **Berufungskommission** einzusetzen. Die Mitglieder der Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils von deren Vertreterinnen und Vertretern im Senat vorgeschlagen. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden gemäß Hochschülerchaftsgesetz 1998 entsandt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen.
 - (b) Die Berufungskommission besteht aus 9 oder 11 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 5 bzw. 6 Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, davon müssen 2 Mitglieder extern sein, wobei ein Mitglied einer ausländischen Universität angehören muss.
 2. 2 bzw. 3 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon soll mindestens ein Mitglied selbst habilitiert sein, ein Mitglied soll nach Möglichkeit einer anderen Universität angehören.
 3. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Ihre Entsendung wird durch das HSG geregelt.
 - (c) Die Mitglieder der Berufungskommission wählen mit einfacher Mehrheit eine **Vorsitzende/einen Vorsitzenden** und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (d) Die **bisherigen Inhaberinnen** und Inhaber einer ausgeschriebenen Professorinnen- bzw. Professorenstelle können nicht stimmberechtigtes Mitglied der betreffenden Berufungskommission sein.
 - (e) Die Berufungskommission ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - (f) Bei Bedarf können von der Berufungskommission weitere Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (5) Für die öffentliche Ausschreibung einer Stelle gemäß § 98 UG 2002 wird von der Berufungskommission nach Maßgabe der Widmung und des Entwicklungsplanes ein Stellen- und Qualifikationsprofil erarbeitet. Die Kommission erstellt einen **Textentwurf für die Ausschreibung** und leitet ihn an das Rektorat weiter. Dieses kann den Ausschreibungstext im Falle begründeter Einwände an die Berufungskommission zur Überarbeitung zurückverweisen. Die Berufungskommission legt fest, welche Unterlagen neben Dokumentation der fachlichen und didaktischen Qualifikation anzufordern sind und gibt Empfehlungen für die Veröffentlichung der Ausschreibung.

- (6) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat bestellen nach dem Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der fachlich zuständigen Fakultät und der fachlich nahe stehenden Bereiche vier fachlich entsprechend ausgewiesene **Gutachterinnen und Gutachter**. Zwei der Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht Angehörige der Universität Klagenfurt sein, eine/einer davon muss einer ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung angehören. Die Gutachterinnen und Gutachter sind von der Mitgliedschaft in der Berufungskommission ausgeschlossen.
- (7) Die **Dekanin/Der Dekan** hat das Recht, an dem Berufungsverfahren beratend mitzuwirken.
- (8) Der **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen** wird vom Rektorat rechtzeitig über die Einleitung des Berufungsverfahrens informiert. Der Arbeitskreis entsendet bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter zur Begleitung des Berufungsverfahrens. Die Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitskreises sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Berufungskommission einzuladen. Sie haben das Recht, in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich als Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen betreffen, Anträge zu stellen, Stellungnahmen zu Protokoll zu geben oder Diskussionsbeiträge ins Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (9) Der **Betriebsrat des Allgemeinen Universitätspersonals** hat das Recht, eine Vertreterin/einen Vertreter zu den Sitzungen der Berufungskommission zu entsenden.
- (10) **Überprüfungs- und Begutachtungsverfahren:**
- (a) Ist die Bewerbungslage nach Auffassung der Berufungskommission unzureichend, ist die Ausschreibung zu wiederholen.
- (b) Die Berufungskommission überprüft die Bewerbungen hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen laut Ausschreibung.
- (c) Bei Erstberufungen von an der Universität Klagenfurt tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist zu prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber
1. eine besondere z.B. im Rahmen eines Berufungsverfahrens deutlich gewordene Reputation in der Scientific Community aufzuweisen hat und
 2. während ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Laufbahn eine einschlägige mindestens einjährige (= akademisches Studienjahr) hauptberufliche Tätigkeit an einer anderen Universität oder gleichrangigen Forschungseinrichtung nachweisen kann. In begründeten Fällen, in denen Punkt 2 nicht zutrifft, muss im Senat eine geheime Abstimmung über die Bewerberin oder den Bewerber erfolgen, wobei für die positive Entscheidung über einen Listenplatz mindestens eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.
- (d) Die Berufungskommission erstellt als Vorschlag für die Begutachtung eine Liste der besonders qualifiziert erscheinenden Kandidatinnen und Kandidaten. Den Gutachterinnen und Gutachtern sind jedenfalls alle Bewerbungen bekannt zu geben. Die Bewerbungsunterlagen haben den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung zu stehen.
- (e) Auf Grund der Beurteilung der Bewerbungen durch die Gutachterinnen und Gutachter beschließt die Berufungskommission die Liste derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Rektorin/dem Rektor zur Präsentation einzuladen sind. Die Durchführung der Präsentationen obliegt der Berufungskommission im Zusammenwirken mit der fachlich zuständigen Fakultät und fachlich nahe stehenden Bereichen.
- (f) Von den studentischen Mitgliedern der Berufungskommission werden Stellungnahmen zu den didaktischen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten erwartet.
- (11) **Vorschlagsliste:** Auf der Grundlage der Gutachten, der Präsentationen, der Stellungnahmen der Studierenden gemäß Abs. 10 lit. e und weiterer allfälliger Stellungnahmen erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten in einer entsprechenden Reihung zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.
- (12) **Auswahl/Entscheidung:**
- (a) Die Rektorin/Der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen, wenn dieser nach ihrer seiner zu begründenden Auffassung nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält.

- (b) Ebenso ist eine beabsichtigte Abweichung von der Reihung der Vorschlagsliste zu begründen.
 - (c) In diesen Fällen hat die Berufungskommission erneut über die Liste zu beraten und erforderlichenfalls vergleichende Gutachten einzuholen.
- (13) **Einbeziehung des AKG:**
- (a) Die Rektorin/Der Rektor hat ihre bzw. seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde hinsichtlich einer Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.
 - (b) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin/der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen.
- (14) **Bestellung und Lehrbefugnis:**
- (a) Die Rektorin/Der Rektor führt unter Einbeziehung der Dekanin/des Dekans der fachlich zuständigen Fakultät und der Leiterin/dem Leiter der betroffenen Organisationseinheit die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin/dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.
 - (b) Die Universitätsprofessorin/Der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie/er berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.
 - (c) Die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.

§ 2 Habilitationsverfahren

- (1) Das Rektorat hat das **Recht**, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität Klagenfurt mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Grundlage des Verfahrens ist § 103 UG 2002.
- (2) Promovierte haben das Recht, einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu stellen. Dabei muss das erstrebte wissenschaftliche Nominalfach angegeben werden.
- (3) **Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis:**
 - (a) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist die erfolgte Promotion, der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers.
 - (b) In Hinblick auf die aktuellen Publikationsgepflogenheiten des jeweiligen Faches kann die Habilitation entweder auf Basis einer monographischen oder einer publikationsbasierten Habilitationsschrift erfolgen.
 1. Im Falle der Einreichung einer Monographie als Habilitationsschrift sind weitere wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen. Sofern die Habilitationsschrift nicht publiziert ist, ist die Druckzusage eines Verlages vorzulegen.
 2. Im Falle der Einreichung einer publikationsbasierten Habilitationsschrift sind mehrere in thematischem Zusammenhang stehende Arbeiten einzureichen. Dabei soll es sich vornehmlich um bereits publizierte Arbeiten handeln, wobei in begründeten Fällen auch zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten mit berücksichtigt werden können. Den Arbeiten ist eine Begleitschrift beizufügen, die auf jede der Einzelarbeiten eingeht und

- ihren thematischen Zusammenhang (im Sinne eines homogenen Forschungsprogramms) hervorhebt. Zudem sind weitere wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen.
3. Sofern an den Arbeiten mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt waren, ist eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers beizulegen, aus der der jeweilige Anteil der Bewerberin/des Bewerbers an diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht.
 4. Mit dem Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis sind neben den in Abs. 3 lit. b Z 1 und Z 2 genannten Publikationen ein ausführlicher Lebenslauf, ein vollständiges Schriftenverzeichnis, ein vollständiges Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie ein Nachweis der erworbenen akademischen Grade vorzulegen. Die eingereichten Publikationen und Unterlagen sind in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.
- (c) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen
- methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
 - neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
 - die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.
- (d) Die Bewerberin/Der Bewerber darf nicht bereits an dieser oder einer anderen Universität im Rahmen eines Habilitationsverfahrens im gleichen Fach einen abschlägigen Bescheid erhalten haben, es sei denn, dass sich hinsichtlich der fachlichen und didaktischen Voraussetzungen zwischenzeitlich grundsätzliche Änderungen ergeben haben.
- (4) Bei Antragstellung ist eine **Gebühr** für Bearbeitung und Bescheid zu entrichten. Diese wird vom Rektorat im Rahmen einer Gebührenordnung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgelegt.
- (5) Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen sind beim Rektorat einzureichen, wo die Prüfung der formalen Voraussetzungen erfolgt.
- (6) Die eingereichten Unterlagen werden vom Rektorat an den Senat weitergeleitet und dort zur Einsicht aufgelegt. Ein Satz sämtlicher Unterlagen und eingereichter Schriften ist jeweils an die einzelnen Gutachterinnen und Gutachter zu senden.
- (7) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat bestellen nach dem Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlich zuständigen Bereichs bzw. der fachlich nahe stehenden Bereiche vier **Gutachterinnen/Gutachter**, welche im angestrebten Habilitationsfach ausgewiesen sind. Der Senat setzt eine angemessene Frist zur Erstellung der Gutachten fest. Zwei der Gutachterinnen/Gutachter dürfen nicht Angehörige der Universität Klagenfurt sein, eine/einer davon muss einer ausländischen Universität bzw. Forschungseinrichtung angehören. Die Gutachterinnen und Gutachter sind von der Mitgliedschaft in der Habilitationskommission ausgeschlossen. Sie können jedoch als Auskunftspersonen zugezogen werden. Die Gutachten sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten. Die Gutachten werden im Büro des Senats zur Einsicht aufgelegt. Den Mitgliedern der Habilitationskommission werden die Gutachten zugestellt.
- (8) **Habilitationskommission:**
- (a) Der Senat hat für jedes Habilitationsverfahren eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Mitglieder der Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jeweils von deren Vertreterinnen und Vertretern im Senat vorgeschlagen. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden gemäß Hochschülerchaftsgesetz 1998 entsandt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen.
- (b) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens sieben oder neun, maximal jedoch **elf Mitgliedern** und setzt sich wie folgt zusammen:
1. 4 bzw. 5 bzw. 6 Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, davon sollte ein Mitglied einer anderen als der fachlich zuständigen Fakultät angehören, ein Mitglied muss einer anderen, möglichst ausländischen Universität angehören.

2. 1 Mitglied (sofern die gesamte Kommission aus 7 Mitgliedern besteht) bzw. 2 Mitglieder (sofern die gesamte Kommission aus 9 Mitgliedern besteht) bzw. 3 Mitglieder (sofern die gesamte Kommission aus 11 Mitgliedern besteht) aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 3. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Ihre Entsendung wird durch das Hochschulergesetz 1998 geregelt.
- (c) Die Mitglieder der Habilitationskommission wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (d) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird vom Rektorat rechtzeitig über die Einleitung des Habilitationsverfahrens informiert. Der Arbeitskreis entsendet bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter zur Begleitung des Habilitationsverfahrens. Die Vertreterinnen/Vertreter des Arbeitskreises sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Habilitationskommission einzuladen. Sie haben das Recht, in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich als Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen betreffen, Anträge zu stellen, Stellungnahmen zu Protokoll zu geben oder Diskussionsbeiträge ins Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (10) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlich zuständigen Bereichs und der fachlich nahe stehenden Bereiche haben das Recht, Stellungnahmen zu den Gutachten und zum Antrag abzugeben. Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten. Die Bewerberin/Der Bewerber kann von ihr/ihm eingeholte Stellungnahmen zu ihrer/seiner wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation im Verfahren vorlegen.
- (11) Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht, in die Gutachten und Stellungnahmen Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme zu diesen abzugeben.
- (12) **Verfahren:**
- (a) Die Habilitationskommission stellt zuerst fest, ob der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen erbracht ist.
- (b) Die Habilitationskommission fordert die Bewerberin/den Bewerber dazu auf, in angemessener Frist einen öffentlichen Vortrag von vorgegebener Dauer zu halten, in dem fachliche Breite und didaktische Kompetenz zu zeigen sind. Die Bewerberin/Der Bewerber schlägt der Habilitationskommission nach Aufforderung hierfür zwei Themen vor, von denen die Habilitationskommission ein Thema auswählt.
- (c) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden geben zu der didaktischen Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers eine Stellungnahme ab. Ebenso soll mindestens ein habilitiertes Mitglied eine Stellungnahme zur didaktischen Qualifikation abgeben. Mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers können vorliegende Ergebnisse einer Evaluierung der Lehre herangezogen werden.
- (d) Über die didaktische Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers wird abgestimmt. Sprechen sich alle anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gegen das Vorliegen der didaktischen Qualifikation aus, so ist eine weitere Stellungnahme zur didaktischen Qualifikation einzuholen, die von einer/einem Lehrenden mit Lehrbefugnis abzugeben ist.
- (13) Die Habilitationskommission entscheidet abschließend auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen. Dabei muss auch ein positives Votum der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis erreicht werden. Darüber hinaus schlägt die Habilitationskommission die institutionelle Zuordnung der/des Habilitierten vor und setzt die Dekanin/den Dekan der fachlich zuständigen Fakultät davon in Kenntnis.
- (14) Die/Der Habilitierte hat ein ausführliches Abstract der vorgelegten und angenommenen Habilitationsschrift in dem dazu eingerichteten Web-Server der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen. Im Falle einer publikationsbasierten Habilitation sind die Originalpublikationen zu nennen.
- (15) Die/Der Vorsitzende der Habilitationskommission verfasst einen Abschlussbericht über den Beschluss der Habilitationskommission und übermittelt diesen unter Beigabe der Gutachten und

Stellungnahmen an das Rektorat und setzt davon den Senat in Kenntnis. Ein Satz der eingereichten Schriften und Publikationen verbleibt im Universitätsarchiv, ein Exemplar der eingereichten Habilitationsschrift wird Bestand der Universitätsbibliothek Klagenfurt, ein weiteres der Nationalbibliothek Wien.

- (16) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.
- (17) Die Lehrbefugnis verfällt bei unbegründeter Nichtausübung über vier Semester.

§ 3 Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

- (1) **Begriffsbestimmung und Zielsetzung:** Evaluierung wird verstanden als Beschreibung, Bewertung und Steuerungsinstrument zur Qualitätsverbesserung von Prozessen, Strukturen und Produkten der Arbeit an der Universität im Diskurs der Beteiligten. Die Universität wird als lernende Organisation verstanden.

Ziel ist es, an der Universität ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem zu verankern, das die einzelnen Qualitätssicherungsaktivitäten im Hause vernetzt.

- (2) **Allgemeine Festlegungen:**

- (a) Das Qualitätsmanagementsystem ist nach seiner Erarbeitung und Einführung laufend zu reflektieren und zu überarbeiten (Meta-Evaluation).
- (b) Die Evaluierungsaktivitäten müssen zielbezogen sein. Die Rahmenbedingungen für die Zielfestlegung sind gegeben durch:
 - die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität gemäß § 3 UG 2002,
 - die in den Zielvereinbarungen festgelegten Aufgaben und
 - die im Rahmen der Profilbildung festgelegten Ziele der Universität und ihrer Organisationseinheiten.

In diesem Rahmen definieren die zu evaluierenden Einheiten ihre Ziele, wobei Schwerpunktbildungen und zusätzliche Profildbereiche möglich sind. Die zu evaluierenden Einheiten geben überdies Indikatoren für diese Ziele an (Operationalisierung).

- (c) Auf allen Ebenen der Evaluierungen ist festzulegen, welche Konsequenzen für die einzelnen Betroffenen und die Organisationsentwicklung in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluation zu ziehen sind.
- (3) **Konkretisierungen:**
 - (a) Das Studienrektorat hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen regelmäßig (wenigstens jedes zweite Jahr) durch die Studierenden evaluiert werden. Die Resultate sind von den für die Planung der Lehre zuständigen Organen zu berücksichtigen und bei der Evaluierung von betroffenen Einheiten (z.B. Organisationseinheiten, Studienrichtungen, Lehrgängen) einzubeziehen.
 - (b) Die Vorstände der Organisationseinheiten haben die Aktivitäten ihrer Einheiten laufend (jährliche Berichte) nach vorgegebenen einheitlichen Kategorien im Rahmen ihrer Aufgaben zu dokumentieren und dem Rektorat weiterzuleiten. Die Daten sind bei Evaluierungen größerer Bereiche heranzuziehen.
 - (c) Die Organisationseinheiten haben alle vier Jahre eine interne Evaluierung und, nach Maßgabe der Finanzierbarkeit, alle acht Jahre eine externe Evaluierung (unter Heranziehung von Peers und/oder professionellen Evaluatoreninnen und Evaluatoren) durchzuführen. Eine Evaluationsordnung beschreibt das nähere Verfahren.

§ 4 Frauenförderungsplan

Siehe Teil E.

§ 5 Akademische Ehrungen

- (1) **Zielsetzung:** Akademische Ehrungen dienen der Auszeichnung von Personen oder Organisationen, die sich in besonderer Weise um die Universität Klagenfurt oder um die an ihr vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben. Die Ehrung einer Person oder einer Organisation muss zugleich auch eine Ehrung für die Universität bedeuten. Ehrungen werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen. Aktiven Angehörigen und Organisationseinheiten der Universität Klagenfurt können diese Ehrungen nicht verliehen werden.
- (2) **Arten Akademischer Ehrungen:**
 1. **Honorarprofessorin/Honorarprofessor:** Eine Honorarprofessur für ein wissenschaftliches Fach wird an Personen in Würdigung ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen verliehen, die in diesem Fach besonders qualifiziert sind und regelmäßig an der Universität Klagenfurt lehren. Für die Dauer der Verleihung sind Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren rechtlich den Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 102 UG 2002 gleichgestellt.
 2. **Ehrendoktorat:** Ein Ehrendoktorat für ein entsprechendes Fachgebiet (Doctor honoris causa) wird Personen verliehen, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen hervorgetan und sich um die von der Universität Klagenfurt vertretenen wissenschaftlichen und kulturellen Intentionen besondere Verdienste erworben haben.
 3. **Ehrensenaatorin/Ehrensenaator:** Die Auszeichnung als Ehrensenaatorin/Ehrensenaator wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um die ideelle oder materielle Förderung der Universität und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben.
 4. **Ehrenbürgerin/Ehrenbürger:** Die Auszeichnung als Ehrenbürgerin/Ehrenbürger wird an Personen verliehen, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Universität besondere Verdienste erworben haben.
 5. **Unternehmensauszeichnungen:** Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Aufgaben mit der Universität in einer ständigen Geschäftsverbindung stehen, kann das Recht zur Führung eines Titels verliehen werden, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt. Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den auf die Zusammenarbeit mit der Universität verweisenden Titel in ihrer Geschäftsbezeichnung zu führen.
 6. **Raumbenennungen:** Räume der Universität können nach Personen oder Organisationen benannt werden, die sich in besonderer Weise um die Universität Klagenfurt bzw. die an ihr vertretenen Disziplinen verdient gemacht haben. Die Benennung erfolgt grundsätzlich auf Zeit.
 7. **Ehrenring:** Ehemalige Universitätsangehörige der Universität Klagenfurt, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Universität besondere Verdienste erworben haben, können durch die Verleihung des Ehrenrings der Universität Klagenfurt ausgezeichnet werden.
- (3) **Verleihung und Widerruf:** Die Beschlussfassung über Verleihung und Widerruf Akademischer Ehrungen obliegt dem Senat. Ein Widerruf kann nur aus triftigen Gründen erfolgen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (4) **Verfahrensbestimmungen:** Anträge auf Verleihung einer akademischen Ehrung sind an den Senat zu richten. Dieser setzt eine fach einschlägige Arbeitsgruppe ein, die entscheidungsvorbereitet einen Vorschlag in den Senat einbringt. Die von der Universität Klagenfurt gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 – 7 Geehrten sollen zu allen einschlägigen Veranstaltungen der Universität Klagenfurt eingeladen werden.

§ 6 Universität und Graduierte

- (1) **Zielsetzung** (gemäß § 3 Z 10 und § 19 Abs. 2 Z 9 UG 2002)
 - (a) Zum Aufbau und zur Entwicklung einer wechselseitigen Beziehung zwischen Universität und ihren Graduierten pflegt die Universität kontinuierlichen Kontakt zu ihren Graduierten.

Sie stärkt damit die Rolle der Graduierten und ihrer Vereinigungen und beteiligt sie an der Weiterentwicklung und Finanzierung, der Erweiterung des Interessentenkreises für Weiterbildungsprogramme sowie der Verbesserung der Auftraggeber- und Auftragnehmerbasis für Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

- (b) Die Universität bezieht auch die übrigen Akademikerinnen und Akademiker der Region in die Kontaktpflege ein.

(2) **Umsetzung**

- (a) Zur Realisierung der unter Abs. 1 genannten Ziele richtet das Rektorat eine zentrale Stelle ein. Deren Aufgabe ist die Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der Universität, die der Kontaktpflege mit den Graduierten und ihren Vereinigungen dienen. Dazu gehören insbesondere der Aufbau und die Wartung einer Datenbank der Absolventinnen und Absolventen, die Organisation von regelmäßigen Graduierten-Veranstaltungen sowie Information über universitäre Weiterbildungsangebote und wichtige Universitätsereignisse und –veranstaltungen.
- (b) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 7 Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002 (Aufgaben der Rektorin/des Rektors) sowie gemäß Teil A § 3 Abs. 3 Z 3 (Fakultätsleitung) und § 5 Abs. 5 c (Institute) dieser Satzung werden im Konsens zwischen Leitungsorganen (Rektorin/Rektor, Dekanin/Dekan und anderen Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten) und der ihr organisatorisch nachgeordneten Ebene (Fakultät, Institut etc.) getroffen. Sie orientieren sich an den strategischen Zielen der Universität und der Leistungsvereinbarung einerseits, an den Zielen und Vorstellungen der nachgeordneten Ebene andererseits und stimmen diese Orientierungen miteinander ab. Sie legen fest, innerhalb welchen Zeitraums von wem welche Leistungen erbracht werden und in welcher Form die Rückmeldung über die Einschätzung dieser Leistungen erfolgt.

§ 8 Haus- und Benutzungsordnung

Bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer neuen Ordnung gilt die nach UOG 1993 erlassene Haus- und Benutzungsordnung.

§ 9 Brandschutz- und Sicherheitsordnung

Bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer neuen Ordnung gilt die nach UOG 1993 erlassene Brandschutz- und Sicherheitsordnung.

§ 10 Betriebs- und Benutzungsordnungen der Zentralen Service-Einrichtungen

Bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens neuer Ordnungen gelten jeweils die nach UOG 1993 erlassenen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

Teil D: Studienbeiträge

Zweckwidmung der Studienbeiträge

§ 1 Festlegung der Kategorien

- (1) Der Senat hat spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für die im gesamten folgenden Studienjahr durchzuführenden Auswahlverfahren festzulegen.
- (2) Der Senat hat zwei bis fünf universitätsweite Kategorien (Einzelkategorien oder Kombinationen aus Einzelkategorien zu jeweils festgelegten Anteilen) festzulegen, für die alle Studierenden der Universität auswahlberechtigt sind; der Senat hat vor dieser Festlegung das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören.
- (3) Der Senat hat drei bis fünf Projekte festzulegen, für die alle Studierenden der Universität auswahlberechtigt sind. Projekte stellen eine besondere Art von Kategorie dar, die mit einem fixen Budgetanteil nur zur Gänze oder gar nicht durchgeführt werden können. Darüber hinaus hat der Senat die Höhe des für die Durchführung der Projekte bestimmten Anteils der Studienbeiträge festzulegen, dieser Anteil muss insgesamt mindestens 15 v.H. betragen. Vor diesen Festlegungen hat der Senat das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören.
- (4) Bei den zwei bis fünf universitätsweiten Kategorien des Senats gemäß Abs. 2 sind jedenfalls zwei von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Kategorien zu berücksichtigen.
- (5) Bei den drei bis fünf vom Senat festgelegten Projekten gemäß Abs. 3 sind jedenfalls zwei von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Projekte zu berücksichtigen.
- (6) Die Vorschläge der Studierenden sind schriftlich vorzulegen. Liegen mehrere Vorschläge der Studierenden gemäß Abs. 2 vor, so ist jener der gemäß § 25 Abs. 11 UG 2002 heranzuziehende, der von der absoluten Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat unterzeichnet ist und als die Kategorie gemäß § 25 Abs. 11 UG 2002 gekennzeichnet ist. Für die zweite den Studierenden zustehende Kategorie gemäß Abs. 2 gilt, dass sie von der relativen Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat unterzeichnet sein muss. Es ist nicht zulässig, die zweite gemäß Abs. 2 gekennzeichnete Kategorie als die gemäß § 25 Abs. 11 UG 2002 zustehende zu verwenden. Wird keine zweite Kategorie fristgerecht eingebracht, entfällt der Anspruch auf diese für das entsprechende Studienjahr.
- (7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß auch für die vom Senat festzulegenden Projekte gemäß Abs. 5.
- (8) Die Auswahl der Studierenden aus diesen Kategorien wird für jenes Budgetjahr wirksam, das auf das Ende des betreffenden Studienjahrs folgt.

§ 2 Auswahltermine

Die Studierenden haben das Recht, in jedem Semester eine der vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge auszuwählen.

§ 3 Auswahlberechtigte und Stichtag

Zur Auswahl aus den Kategorien laut § 1 Abs. 2 sind alle Studierenden berechtigt, die an der Universität Klagenfurt zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen sind und im betreffenden Semester den Studienbeitrag in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu anderen Universitätslehrgängen als „Deutsch als Fremdsprache“ bzw. „Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung“ zugelassen sind.

§ 4 Organisation und Frist für die Auswahl

- (1) Die Organisation der Auswahl durch die Studierenden obliegt dem Rektorat.
- (2) Die Frist für die Auswahl durch die Studierenden beginnt gleichzeitig mit der allgemeinen Zulassungsfrist und endet vier Wochen nach dem Ende der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 UG 2002.
- (3) Gleichzeitig mit der Festlegung der Frist ist die E-Mail-Adresse und die Postadresse für Einsprüche gemäß § 6 im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 5 Verzeichnis der Auswahlberechtigten

Die Studierenden haben ab Beginn der Frist gemäß § 4 die Möglichkeit, nach Identifizierung mit ihrem ZID-Account über das Internet ihre Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

§ 6 Einspruchsmöglichkeiten

- (1) Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede bzw. jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.
- (2) Die Einspruchsfrist läuft bis eine Woche vor Ende der Frist gemäß § 4. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind Einsprüche nicht mehr zulässig.
- (3) Einsprüche sind an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder schriftlich an die bekannt gegebene Postadresse (§ 4 Abs. 3) zu richten.
- (4) Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.
- (5) Die Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt ist zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Auswahlverfahrens berechtigt. Dazu ist vom zuständigen Organ der Hochschülerschaft zu bezeichnenden Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in geeigneter Weise Einsicht in die im Rahmen des Auswahlverfahrens gespeicherten Daten zu gewähren.

§ 7 Auswahl

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der in § 4 festgelegten Frist eine der vom Senat festgelegten Kategorien (§ 1 Abs. 2) auszuwählen. Darüber hinaus sind die Studierenden berechtigt, zwei der vom Senat festgelegten Projekte (§ 1 Abs. 3) auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.
- (2) Die Auswahl hat geheim zu erfolgen. Die Verknüpfung der persönlichen Daten mit der gewählten Kategorie ist nicht zulässig.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den ZID-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet.
- (2) Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl gemäß Abs. 1 unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch schriftlich dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben.
- (3) Eine Auswahl entsprechend den Abs. 2 ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der Frist gemäß § 4 zugegangen ist.
- (4) Treten während der Frist gemäß § 4 technische Probleme im Einflussbereich der Universität Klagenfurt auf, die eine fristgerechte Auswahl verhindern, kann das zuständige Mitglied des Rektorats die Frist um maximal vier Wochen verlängern. Diese Verlängerung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 9 Ermittlung des Ergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Ergebnisses sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen aus dem Winter- und Sommersemester zu addieren und durch die Summe der Anzahl der Abstimmenden aus dem Winter- und Sommersemester zu dividieren. Für die Projekte gemäß § 1 Abs. 3 ist ebenso vorzugehen.
- (2) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Bei der Budgetierung des entsprechenden Kalenderjahres (§ 1 Abs. 4) sind die Studienbeiträge zur Realisierung der gewählten Kategorien und Projekte gemäß § 1 Abs. 2 und 3 aufzuteilen.
- (3) Die Projekte gemäß § 1 Abs. 3 sind dabei in der durch die Auswahl der Studierenden ermittelten Reihenfolge durchzuführen, bis der für Projekte reservierte Anteil der Studienbeiträge aufgebraucht ist.
- (4) Ein Gremium, bestehend aus dem Rektor, zwei weiteren vom Rektorat benannten Vertreterinnen und Vertretern sowie drei gemäß den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 (HSG 1998) entsandten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden, hat am Beginn des Budgetjahres einvernehmlich eine Grobplanung über die widmungsgemäße Verwendung der laut § 1 Abs. 3 gewidmeten Studienbeiträge zu erstellen. Dieses Gremium kontrolliert laufend die widmungsgemäße Verwendung der Studienbeiträge.
- (5) Die widmungsgemäße Verwendung der Studienbeiträge ist dem Senat und der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt nachzuweisen. Die in das Gremium nach Abs. 4 entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten, die die Verwendung und Budgetierung der Studienbeiträge betreffen, zu informieren. Das Rektorat ist verpflichtet die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Sozialfonds für Studierende der Universität Klagenfurt

- (1) 2,5 v.H. der Gesamtsumme der Studienbeiträge werden von der Abstimmung über die Zweckwidmung ausgenommen und zur Speisung des „Sozialfonds für Studierende der Universität Klagenfurt“ herangezogen.
- (2) Bezugsberechtigt sind sozial bedürftige Studierende der Universität Klagenfurt. Die genauen Richtlinien für die Inanspruchnahme des Sozialfonds sind vom Rektorat und der Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt einvernehmlich zu erarbeiten und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Es ist ein einstufiges Berufungsverfahren vorzusehen.
- (3) Über die Vergabe von Stipendien aus dem Sozialfonds entscheidet die Vergabekommission. Das Rektorat und die Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Vergabekommission, diese beiden gemeinsam wählen ein drittes Mitglied.
- (4) Falls eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller gegen eine Entscheidung der Vergabekommission Berufung einlegt, tritt die erweiterte Vergabekommission zusammen. Diese besteht aus den Mitgliedern der Vergabekommission sowie jeweils einem weiteren vom Rektorat und von der Hochschülerschaft entsandten Mitglied.

Rückerstattung des Studienbeitrags

§ 11 Allgemeine Rückerstattungsgründe

- (1) Auf Antrag ist der Studienbeitrag zurückzuerstatten, wenn die bzw. der Studierende
 1. einen Mehrbetrag entrichtet hat, in der Höhe des den Studienbeitrag übersteigenden Betrages,
 2. den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, dieser jedoch auf Grund des verspäteten Einlangens keine Fortsetzungsmeldung bewirken konnte,

3. einen unvollständigen Studienbeitrag entrichtet hat und die Eigenschaft des beitragspflichtigen Studierenden verloren hat, in der Höhe der Falscheinzahlung,
 4. den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, jedoch in Folge für das betreffende Semester ein Erlasstatbestand wirksam und noch vor Ende der Nachfrist geltend gemacht wurde,
 5. den vorgeschriebenen Studienbeitrag entrichtet hat, die bzw. der Studierende jedoch noch vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters die Eigenschaft einer bzw. eines beitragspflichtigen Studierenden verliert,
 - a) wegen eines Studienabschlusses, der auf Grund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre,
 - b) wegen Ablebens,
 - c) wegen eines Studienabbruchs, sofern für das unmittelbar vorangegangene Semester eine Fortsetzungsmeldung vorliegt,
 - d) wegen eines Studienabbruchs, sofern im aktuellen Semester noch zu keiner Prüfung angetreten und keine wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung eingereicht wurde.
- (2) Wenn die bzw. der Studierende gleichzeitig auch andere Universitäten besucht hat, muss sie bzw. er anlässlich der Antragstellung auf Rückerstattung nachweisen, dass auch an diesen Universitäten die Zulassung zu allen mit Beitragspflicht verbundenen Studien bereits vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters erloschen war.

§ 12 Rückerstattung aufgrund der Staatsbürgerschaft

Den Angehörigen der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 92 Abs. 9 UG 2002 festgelegten Staaten wird der Studienbeitrag nicht erstattet, gegebenenfalls ist jedoch eine Unterstützung durch den Sozialfonds gemäß § 10 möglich. Für Studierende aus diesen Staaten sind besondere Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen vorzusehen. Für das Rektorat entsteht gegenüber dem Senat eine jährliche Berichtspflicht über diese Maßnahmen.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteils treten mit 1. Juli 2004 in Kraft. Die erste Abstimmung über die Zweckwidmung der Studienbeiträge hat im Wintersemester 2004/2005 zu erfolgen.
- (2) Für das Budgetjahr 2004 ist so vorzugehen, als ob die Abstimmung über die Zweckwidmung eine gleichmäßige Verteilung auf alle vom Senat bestimmten Kategorien und Projekte ergeben hätte. Die Verwendung der Mittel hat gemäß § 9 Abs. 3 und 4 zu erfolgen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 tritt Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (4) Verweisungen auf das Universitätsgesetz 2002 beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.